

# Gutachter finden, leichtgemacht

Ein Ratgeber für Verbraucher



### **Herausgeber:**

DGSV Deutscher Gutachter und Sachverständigen Verband e.V.

### **Urheberrecht:**

Das vorliegende Buch ist in vollem Umfang urheberrechtlich geschützt. Der vollständige sowie der teilweise Nachdruck, die Verbreitung durch Fernsehen, Film, Rundfunk und Internet, durch fotomechanische Wiedergabe, Datenverarbeitungssysteme und Tonträger jeder Art sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.

### **Hinweis:**

Leerzeilen und Umbrüche entstehen u. U. aufgrund der unterschiedlich genutzten Geräte wie Tablet-PC, Smartphone, Minitablet, Kindle, iPad usw. Der Autor hat auf diese Tatsache keinen Einfluss.

### **Haftungsausschluss:**

Die Inhalte des Buches wurden nach bestem Gewissen des Herausgebers erstellt. Trotz größtmöglicher Sorgfalt können Fehler nicht ausgeschlossen werden. Der Herausgeber übernimmt aber keine Gewähr oder Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der enthaltenen Informationen und Inhalte. Der Leser/die Leserin ist für sein/ihr Handeln selbst verantwortlich. Es wird keine Haftung für mögliche Schäden übernommen, die direkt oder indirekt mit der Verwendung dieses Buches entstehen. Alle Empfehlungen und Vorgehensweisen sind nach bestem Wissen recherchiert.

Jegliche Haftung ist somit ausgeschlossen.

Dieses Buch ersetzt auch keine professionelle Beratung!

### **Impressum:**

DGSV Deutscher Gutachter und  
Sachverständigen Verband e.V.  
Paulaner Palais  
Klostergasse 5  
D-04109 Leipzig  
Service Telefon: +49 (0) 341.2191 9352  
Service Telefax: +49 (0) 322.2373 5675  
Mail: [info@dgusv.de](mailto:info@dgusv.de)  
Web: [www.dgusv.de](http://www.dgusv.de)

# Gutachter finden, leichtgemacht

Ein Ratgeber für Verbraucher

Inhalt

<b>Vorwort</b>	<b>4</b>
<b>Der Gutachter – das „unbekannte Wesen“</b>	<b>5</b>
Was ist ein Gutachter?	5
Gutachter oder Sachverständiger – was ist richtig?	6
Welche Arten von Gutachtern gibt es?	6
Woran erkenne ich einen seriösen Gutachter?	9
Schwarze Schafe ausgeschlossen?! – Von selbsternannten Gutachtern und Co.	9
Warum sollte ich mich für einen DGSV-Gutachter entscheiden?	10
<b>Rechtliches</b>	<b>10</b>
Was der Gutachter sagt, ist richtig!?	10
Grundsätze der Gutachtertätigkeit	11
Wann ist der Gutachter schuld und wann nicht?	12
<b>Das liebe Geld</b>	<b>13</b>
Was kosten die Dienste eines Gutachters?	13
Können die Kosten von Dritten übernommen werden?	14
Lassen sich Gutachterkosten steuerlich absetzen?	15
<b>Das Gutachten</b>	<b>16</b>
Wie Laien Gutachten verstehen	16
Gutachten anfechten	16
Beispiel für Gutachten	17
Privatgutachten prüfen	17
Gerichtsgutachten prüfen	21
<b>Durchblick im Gutachter-Dschungel</b>	<b>25</b>
Gutachter in den Gelben Seiten	25
Das Internet und die Gutachter	25
Auf der Suche nach „besonderen Gutachtern“	25
<b>Gutachter und Gutachten verstehen</b>	<b>26</b>
<b>Verbraucherschutz bei Gutachteraufträgen</b>	<b>26</b>
Prinzipielle Anwendbarkeit auf private Gutachteraufträge	26
Erstes Zwischenfazit	28
Vorliegen eines AGV bzw. Fernabsatzvertrages	28
Zweites Zwischenfazit	29
Rechtsfolgen	29
Fazit	31
<b>Glossar wichtiger Begriffe im Bereich Kfz</b>	<b>32</b>
<b>Glossar wichtiger Begriffe im Bereich Immobilien und Bau</b>	<b>35</b>
<b>Glossar wichtiger Begriffe im Bereich Gesundheit</b>	<b>40</b>
<b>Abkürzungen</b>	<b>41</b>
<b>Schlusswort</b>	<b>46</b>

## Vorwort

Das Auto wurde bei einem Unfall stark beschädigt und die Gegenseite weigerte sich den Schaden anzuerkennen oder durch eine Versicherung begleichen zu lassen. Vielleicht ist es aber auch der Schimmel in der eigenen Wohnung, der einem das Leben schwermacht und zusätzlich auch noch der Vermieter, der seine Schuld an dieser Lage nicht eingestehen will. Es kann aber auch natürlich sein, dass Sie beabsichtigen eine Immobilie zu kaufen und nicht wirklich sicher sind, ob der Verkäufer Ihnen die Wahrheit über den Zustand dieser sagt. Es gibt zahlreiche Situationen im Leben, in denen der Rat eines Experten wichtig ist. Genau in diesen Momenten kann es sich als hilfreich erweisen, einen Gutachter oder Sachverständigen zu konsultieren.

Ob nun in der Presse oder in den Medien – immer wieder werden Gutachter oder Sachverständige zurate gezogen, meist von Gerichten. Die Experten sollen dann Licht ins Dunkel bringen, wenn die Justiz nicht weiter weiß. Aber auch Verbraucher können durch einen Gutachter oder Sachverständigen Informationen bekommen, die für eine bestimmte Situation im Leben wertvoll sind.

Oftmals scheuen sich Verbraucher einen Sachverständigen und Gutachter zu beauftragen. Vorurteile oder auch falsche Informationen führen oft zu Missverständnissen. Dabei kann es manchmal sogar einer dieser Experten sein, der die letzte Rettung ist.

In diesem Buch möchten wir Ihnen einen Einblick in die Tätigkeit der Gutachter und Sachverständigen geben. Und wir möchten Ihnen natürlich auch die Möglichkeiten erläutern, die Sie von der Beauftragung eines Gutachters oder Sachverständigen haben. Denn oftmals lassen sich rechtliche Auseinandersetzungen mit einem entsprechenden Gutachten vermeiden. Aber dazu später mehr.

Grundsätzlich hat jeder Verbraucher das Recht sich in einer entsprechenden Situation an einen Gutachter oder Sachverständigen zu wenden. Wichtig ist in diesem Fall jedoch zu wissen, dass nicht alle scheinbaren Experten auch seriös arbeiten. Hierzu werden wir Sie auf den folgenden Seiten noch aufklären. Denn leider sind auch Sachverständige und Gutachter nicht davor gefeit, dass ihre Branche durch schwarze Schafe einen schlechten Ruf bekommt. Diese können vor allem bei ahnungslosen Verbrauchern mit ihren falschen oder fehlerhaften Gutachten einen großen Schaden anrichten. Entsprechend ist hier im Vorfeld besondere Vorsicht geboten.

Außerdem möchten wir Ihnen die Gutachten genauer erklären. Denn nicht immer ist es ganz so leicht, das Geschriebene des Sachverständigen auch richtig zu deuten. Ähnlich wie Mediziner, haben auch Gutachter manchmal so ihre eigene Sprache, die für Außenstehende nicht ganz leicht zu verstehen ist. Nachdem Sie unser Buch gelesen haben, werden Sie aber auch damit keine Probleme mehr haben.

So, nun wollen wir Sie aber nicht länger auf die Folter spannen, sondern lieber beginnen. Denn schließlich liegt vor Ihnen ein Buch, das explizit für Verbraucher verfasst wurde, um einfacher und vor allem auch sorgenfreier einen geeigneten Gutachter oder Sachverständigen finden zu können.

Jetzt wünschen wir Ihnen erst einmal viel Spaß beim Lesen und wir beginnen auch gleich im ersten Kapitel mit wichtigen Informationen.

Ihr DGSV Deutscher Gutachter und Sachverständigen Verband e.V.

## Der Gutachter – das „unbekannte Wesen“

Um gleich mal eines vorweg zu nehmen: Gutachter sind auch nur Menschen. Und auch diesen können Fehler unterlaufen. Gutachter sind keine Übermenschen und entsprechend müssen Verbraucher auch keine Angst vor einem Gutachter haben. Wenn wir einen Blick in das Internet werfen und uns vielleicht mal in einigen Foren umsehen, kommt es hin und wieder vor, dass Gutachter scheinbar keinen besonders guten Ruf genießen. Natürlich macht jeder Mensch seine eigenen Erfahrungen und wie bereits schon erwähnt gibt es unter den Gutachtern und Sachverständigen auch einige schwarze Schafe. Das ist jedoch nicht die Mehrheit.

Die meisten Gutachter versuchen nichts anderes, als einen ordentlichen und professionellen Job zu erledigen. Natürlich kann es auch vorkommen, dass das Ergebnis der Arbeit nicht jedem Auftraggeber gefällt. Ist daran dann aber wirklich der Gutachter Schuld? Eine Frage, mit der wir uns im Verlaufe dieses Buches noch beschäftigen werden.

Gutachter sind Menschen, wie wir alle. Und es besteht kein Grund vor einem Gutachter Angst zu haben. Auch dieses Wort, Angst, fällt öfters in Zusammenhang mit einem Gutachter. Vor allem wenn es um ein medizinisches Gutachten geht, das erstellt werden muss. Auch in diesem Fall erfüllt der Gutachter nur seine Aufgaben. Angst ist hier aber sicherlich nicht angebracht.

Am besten ist es immer noch, sich ausreichend zu informieren. Und genau damit beginnen wir jetzt auch.

### Was ist ein Gutachter?

Bei einem Gutachter handelt es sich um eine Person, die über eine spezielle Sachkunde und ein überdurchschnittliches Wissen auf einem Fachgebiet verfügt. Anders gesagt, ein Gutachter weiß also auf einem Gebiet, beispielsweise im Bereich Kfz oder auch Bau, sehr gut Bescheid. In der Regel haben Gutachter viele Jahre zuvor auch selbst in dieser Branche gearbeitet, beispielsweise als Kfz-Meister oder Bautechniker.

Wer ein Gutachter beauftragt, kann sich meist sicher sein, dass dieser auch genau weiß, wovon er spricht. Werden Gutachter von Verbrauchern beauftragt, handelt es sich meist um Probleme, die im Alltag zu finden sind. Häufig sind es Fragen aus dem Bereich Kfz oder Bau, die dann vom Gutachter beantwortet werden sollen.

Gutachter werden also immer dann zur Hilfe gerufen, wenn es darum geht einen Sachverhalt eindeutig zu klären. Dabei müssen sie immer unabhängig und objektiv arbeiten.

### **Aber was genau macht ein Gutachter denn nun?**

Es ist für einen Gutachter unheimlich wichtig, dass er unparteiisch ist. Er sollte also weder zur einen, noch zur anderen Seite Stellung beziehen. Darüber hinaus darf sich auch ein Gutachter nicht davon beeinflussen lassen, wer ihn bezahlt. Vor allem nach einem Unfall haben viele Verbraucher große Angst, wenn die gegnerische Versicherung einen Gutachter vorbeischickt, um den Schaden begutachten zu lassen. Auch in diesem Fall muss der Gutachter unparteiisch den Schaden aufnehmen und entsprechend sein Gutachten erstellen, auch wenn das Ergebnis nachteilig für die Versicherung sein sollte. Der Gutachter wird sich mit dem streitbaren Sachverhalt beschäftigen und anschließend klären, wer unter anderem das Problem verursacht hat. Generell interessiert

den Gutachter nur der Sachverhalt und die Begutachtung des Schadens. Er hat zudem auch nicht das Recht, einen Schuldspruch auszusprechen – das obliegt nur einem Gericht.

## Gutachter oder Sachverständiger – was ist richtig?

Wie Sie sicherlich schon beim Lesen bereits festgestellt haben, fällt neben der Bezeichnung Gutachter auch manchmal das Wort Sachverständiger. Vor allem Verbraucher sind oftmals verunsichert, welche Bezeichnung denn nun eigentlich die richtige ist. Generell gibt es zwischen der Bezeichnung Gutachter und Sachverständiger keinen Unterschied. Gerichte oder Behörden verwenden meist die Bezeichnung Sachverständiger und Privatpersonen eher Gutachter – es ist aber immer der gleiche Beruf und die damit verbundenen auch die gleichen Anforderungen.

Und ein Gutachter oder Sachverständiger muss sich immer an vier wichtige Punkte halten:

1. Es muss ein überdurchschnittliches Fachwissen vorhanden sein!
2. Der neuste Stand der Wissenschaft muss beachtet werden!
3. Der Sachverständige muss ein qualifiziertes und objektives Gutachten garantieren können!
4. Der Sachverständige muss wirtschaftlich und persönlich unabhängig arbeiten!

Somit ist es also vollkommen egal, welche Bezeichnung Sie wählen. Egal, ist allerdings nicht für welchen Gutachter Sie sich entscheiden. Denn hier gibt es kleine, aber feine Unterschiede.

## Welche Arten von Gutachtern gibt es?

Wir auch in zahlreichen anderen Berufen, gibt es auch bei den Gutachtern noch einige Unterschiede. Bekommen Sie keinen Schreck, aber die Liste der Sachverständigengruppen ist ein wenig lang:

- ⊞ die selbsternannten Gutachter
- ⊞ die verbandsgeprüften Gutachter
- ⊞ die verbandszertifizierten Gutachter
- ⊞ die nach DIN 17024 zertifizierten Gutachter
- ⊞ die amtlich anerkannten Gutachter
- ⊞ die öffentlich bestellten und vereidigten Gutachter
- ⊞ die medizinischen Gutachter
- ⊞ die staatlich anerkannten Gutachter
- ⊞ die Umweltgutachter nach Öko-Audit-Verordnung

Lassen Sie uns die einzelnen Punkte etwas genauer erklären.

### Die selbsternannten Gutachter

In Deutschland ist der Begriff Sachverständiger oder auch Gutachter nicht geschützt. Entsprechend kann sich jeder als Gutachter oder Sachverständiger ausgeben, selbst wenn er davon überhaupt keine Ahnung hat. Diese selbsternannten Gutachter benötigen also auch keine Zulassung oder ein anderes Zertifikat – nur einen Gewerbeschein. Natürlich könnte man nun meinen, dass das ja ganz praktisch ist. Für die meisten selbsternannten Gutachter sicherlich. Denn hier wird in der Regel auch nicht seriös gearbeitet. Wenn etwas nicht überprüft werden kann, so kann

damit auch sehr viel Negatives betrieben werden. Entsprechend sollten Sie bei selbsternannten Gutachtern immer vorsichtig sein.

### **Der verbandsgeprüfte Gutachter**

Wie der Name schon sagt, sind diese Gutachter in einem Verband Mitglied. Ein solcher Verband ist beispielsweise der DGSV. Der Gutachter muss dem Verband gegenüber seine Sachkunde nachweisen und eine entsprechende Prüfung ablegen. So kann der Gutachter dem Verband gegenüber sein Fachwissen nachweisen. Darüber hinaus überwacht und kontrolliert der Verband den Gutachter in Hinblick darauf, dass dieser seine Aufgabe im Sinne der Gutachtertätigkeit erfüllt.

### **Der verbandszertifizierte Gutachter**

Ein Verband kann zudem einen Sachverständigen nicht nur prüfen, sondern auch zertifizieren. Dazu muss der entsprechende Verband aber die Voraussetzungen erfüllen. Beim DGSV liegen diese Voraussetzungen vor. Entsprechend kann hier auch eine Zertifizierung erfolgen. Das wiederum kann für den Erfolg des Sachverständigen in seinem Beruf von großem Vorteil sein.

### **Die DGSV-Personen-Zertifizierung**

Eine DGSV Zertifizierung nach den Prüfgrundsätzen der EEG-EU/CE ist eine solche Möglichkeit. Denn so heben sich Gutachter und Sachverständige von der Konkurrenz ab. Der DGSV hat satzungsgemäß eine unabhängige Prüfstelle eingerichtet, in der kooperierte Zertifizierungsgesellschaften die Möglichkeit haben, eine neutrale und regelmäßige Kontrolle der zertifizierten Sachverständigen des DGSV durchzuführen. Durch die stichprobenhafte Überwachung der Arbeit wird der hohe Leistungsstandard gewährleistet.

### **17024 zertifizierte Gutachter**

Diese Stufe ist im deutschen Sachverständigenwesen der derzeit höchst erreichbare Qualifikationsnachweis. Die Gleichwertigkeit der Zertifizierungen wird durch eine Systempyramide garantiert. Eine der internationalen Normen dieses Zertifizierungssystems ist die DIN EN ISO/IEC 17024, die die personengebundene Zertifizierung regelt. Bei der EU-weit einheitlich geregelten Personenzertifizierung nach DIN EN ISO/IEC 17024, handelt es sich erstmals um ein verbindliches Regelwerk bezüglich der Feststellungsmöglichkeit der Qualifizierung von Sachverständigen.

Über unsere Zertifizierungsstellen hat der DGSV die Voraussetzungen geschaffen, Sachverständige nach DIN EN ISO/IEC 17024 zu qualifizieren.

### **Die amtlich anerkannten Gutachter**

Diese Sachverständigen sind staatlich anerkannt und erfüllen hoheitliche Aufgaben. Sie unterstehen immer der Aufsicht des Staates und üben unter anderem eine technische Überwachung aus. Es handelt sich hierbei um Experten in bestimmten Fachbereichen. Sie haben eine umfangreiche Prüfung abgelegt und verfügen über eine besondere Sachkunde in den entsprechenden Fachbereichen. Diese Sachverständigen dürfen gesetzlich vorgeschriebene Nachweise in den Fachbereichen aufstellen, Bescheinigungen ausstellen und Prüfungen vornehmen. Die staatlich aner-

kannten Sachverständigen übernehmen zum Teil Aufgaben, die früher von Behörden ausgeführt wurden. Die entsprechenden Behörden können auf diese Weise entlastet werden. Somit kommt es zu einem positiven Effekt für beide Seiten.

### **Die öffentlich bestellten und vereidigten Gutachter**

Diese Art der Sachverständigen gibt es nur in Deutschland. Auch bei einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Diese sind unter anderem Unparteilichkeit, Weisungsfreiheit und Objektivität. Auf diese drei Punkte muss der Sachverständige einen Eid leisten. Verstößt er dagegen, kommt es zu einem Strafbestand, der entsprechend geahndet wird. Die Bestellung eines Sachverständigen kann durch die Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer, Landwirtschaftskammer, Architekten- und Ingenieurkammer oder auch durch das Regierungspräsidium erfolgen. Die öffentliche Bestellung setzt ein umfangreiches Prüfungsverfahren voraus. So unterscheidet sich diese Sachverständigengruppe auch ganz klar von den freien Sachverständigen.

### **Die medizinischen Gutachter**

Die medizinischen Sachverständigen, selbst wenn sie im Bereich der Zahnmedizin oder Psychologie arbeiten möchten, müssen eine Approbation nachweisen. Bei der Approbation handelt es sich um eine staatliche Genehmigung, um bestimmte Heilberufe ausüben zu können. Die Approbation entspricht einer öffentlichen Bestellung. Medizinische Sachverständige müssen immer im entsprechenden Fachgebiet eine außergewöhnliche Sachkunde nachweisen können. So werden die medizinischen Sachverständigen sehr oft als Gerichtsgutachter eingesetzt. Aber auch sozial- und privatrechtliche Versicherungsträger greifen gern mal auf die medizinischen Sachverständigen zurück.

### **Die staatlich anerkannten Gutachter**

Der staatlich anerkannte Sachverständige findet seinen Ursprung im §85 Abs.2 Nr. 4 der Landesbauordnung (BauO NW) vom 07. März 1995. Entsprechend soll der staatlich anerkannte Sachverständige vor allem im Bauordnungsbereich hoheitliche Aufgaben übernehmen. Nach § 2 SV-VO erfolgt die Prüfung der Bestellung durch die Architektenkammer oder Ingenieurkammer-Bau. Durch die Prüfung können Mitglieder der Kammer der Architekten und Bauingenieure Tätigkeiten ausüben, die weit über das Planen oder Beraten hinausgehen. Denn es kann durchaus sein, dass die Bauherren genau diese Tätigkeiten erwarten.

Die staatlich anerkannten Sachverständigen werden heute vor allem für die folgenden Bereiche bestellt:

- ◊ baulicher Brandschutz
- ◊ Standsicherheit
- ◊ Erd- und Grundbau
- ◊ Schall- und Wärmeschutz

### **Die Umweltgutachter nach Öko-Audit-Verordnung**

Bei der Bezeichnung Umweltgutachter handelt es sich um eine geschützte Bezeichnung. Dieser muss die Einhaltung der Verordnung und die erstellenden Umwelterklärung der teilnehmenden

Organisation für gültig erklären. Damit der Umweltgutachter die Gültigkeitserklärung durchführen kann, muss ein spezielles Zulassungsverfahren durchlaufen werden. Damit ein Umweltgutachter auch diese Bezeichnung tragen darf, ist also eine spezielle Prüfung erforderlich.

So viele verschiedene Gruppe. Aber wie findet man nun einen kompetenten und seriösen Gutachter?

## Woran erkenne ich einen seriösen Gutachter?

Generell sollten Sie sich von Bezeichnungen nicht verleiten oder täuschen lassen. Viele Menschen sind der Meinung, dass freie Gutachter die Besten sind. Schließlich arbeiten diese ja frei und unabhängig. Das mag stimmen. Aber bei den freien Gutachtern steht auch kein Verband oder eine andere Institution dahinter, die überprüfen, ob der Gutachter eigentlich über das benötigte Fachwissen verfügt und wie er arbeitet.

Frei arbeiten zu können, ist sicherlich eine tolle Sache. Für Sie als Verbraucher kann dies aber zum Stolperstein werden. Denn Sie müssen sich auf das Urteil bzw. Gutachten dieses freien Gutachters verlassen können. Natürlich sind nicht alle freien Gutachter schwarze Schafe. Da die Bezeichnung Gutachter und Sachverständiger in Deutschland aber leider immer noch nicht geschützt ist, wird diese Lücke von diversen Personen gerne immer noch in Einzelfällen ausgenutzt.

Wenn Sie sich also für einen seriösen Gutachter entscheiden möchten, dann sollten Sie sich zuerst einmal im Freundes- und Bekanntenkreis umhören. Vielleicht hat schon jemand sehr gute Erfahrungen mit einem Gutachter gemacht und kann diesen weiterempfehlen. Alternativ können Sie auch auf unserer Website [www.dgusv.de](http://www.dgusv.de) einen passenden Gutachter für sich suchen und finden.

## Schwarze Schafe ausgeschlossen?! – Von selbsternannten Gutachtern und Co.

Wie bereits schon mehrfach erwähnt, ist die Rechtslage für die Bezeichnung des Gutachters oder Sachverständigen für unsere Branche sehr unbefriedigend. Es gibt eben die Möglichkeit, dass sich jeder mit dieser Bezeichnung selbstständig machen kann. Leider ist es für die meisten Verbraucher nur schwer zu erkennen, ob sich bei dem netten Gutachter, der einem gegenüber sitzt, nun um einen seriösen Gutachter oder ein schwarzes Schaf handelt. Oftmals stellt sich erst später heraus, dass der Gutachter seinen Job gar nicht oder fehlerhaft gemacht hat – beispielsweise beim Durchlesen des Gutachtens.

Zur Veranschaulichung mal ein kleines Beispiel: ein Kraftfahrzeugmechatroniker hat einige Jahre in einem Betrieb gearbeitet und wird nun von seinem Chef entlassen. Die Gründe dafür sind jetzt erst mal nicht relevant. Nun denkt sich dieser Kraftfahrzeugmechatroniker: „Bevor ich jetzt noch mal für jemand anderes arbeite, mache ich mich einfach als Gutachter selbstständig. Da verdiene ich weit mehr und Ahnung hab ich auch.“ Also, gesagt, getan. Und so macht sich der Kraftfahrzeugmechatroniker als Gutachter selbstständig. Und das könnte er auch, wenn er beispielsweise Vorstrafen besitzen oder einen Offenbarungseid geleistet hätte. Niemand würde sich darum kümmern. Und auch nicht darum, ob er seinen Kunden überhaupt ein qualitatives und einwandfreies Gutachten erstellen kann. JEDER kann selbsternannter Gutachter in Deutschland werden. Auch Sie! Die Qualität und Professionalität der Arbeit steht dabei auf einem ganz anderen Blatt Papier. Damit Sie aber

am Ende auch mit einem gerichtstauglichen Gutachten aus der Begegnung mit dem Gutachter gehen können, sollten Sie darauf achten, dass Sie eben nicht auf die schwarzen Schafe hereinfliegen.

## Warum sollte ich mich für einen DGSV-Gutachter entscheiden?

Der Deutsche Gutachter- und Sachverständigenverband (DGSV) ist ein Berufsverband für Gutachter und Sachverständige. Wer Mitglied im DGSV werden möchte, muss seine besondere Sachkunde in einem speziellen Prüfverfahren unter Beweis stellen. Auf diese Weise können wir sichergehen, dass unsere Mitglieder über das notwendige Wissen und die entsprechenden Qualifikationen verfügen, um ihren Auftraggebern qualitativ hochwertige und vor allem korrekte Auskünfte und Gutachten erstellen zu können. All unsere Mitglieder werden von uns immer wieder überprüft.

Wenn Sie über unsere Gutachtersuche einen passenden Gutachter gefunden haben, können Sie also zu 100% sicher sein, dass dieser auch seinen Job versteht und Sie nach besten Wissen und Gewissen beraten wird. Es zahlt sich immer aus, ein wenig mehr Zeit in die Suche nach einem Gutachter zu investieren, als am Ende einen großen Schaden zu haben.

## Rechtliches

Die Entscheidung für einen Gutachter ist vielleicht nicht immer die Einfachste. Aber in der Regel die beste, die man treffen kann. Denn ein Gutachter, sofern es sich um einen seriösen Vertreter handelt, arbeitet immer gewissenhaft und professionell. Das bringt uns natürlich zu einem weiteren, wichtigen Punkt: der rechtlichen Grundlage. Manchmal besteht die Arbeit eines Gutachters auch darin, einem Kunden nur einen Rat zu erteilen. Es muss also nicht immer gleich beurteilt oder begutachtet werden. Es geht lediglich um die Erfahrungen des Gutachters zu einem bestimmten Thema. Das gleiche Prozedere kennen wir beispielsweise von einem Anwalt oder einem Arzt. Auch diese beiden Gruppen werden oftmals um Rat gefragt. Beispielsweise bei einer Scheidung oder einem medizinischen Eingriff, den man vielleicht einmal vornehmen lassen will.

Es ist also grundsätzlich auch immer möglich, sich von einem Gutachter beraten zu lassen. Doch wie sieht es in diesem Fall mit der rechtlichen Haftung aus?

## Was der Gutachter sagt, ist richtig!?

Nein, denn auch ein Gutachter ist nur ein Mensch und kann sich irren. Es gibt keine Garantie, dass das Urteil eines Gutachters auch immer der Wahrheit entspricht. Hier muss allerdings unterschieden werden. Wie schon angesprochen muss ein Gutachter auch manchmal nur eine Auskunft erteilen. Das gehört zu seinem Job dazu, bildet aber nicht die Grundlage. Erteilt der Gutachter einen Rat oder eine Auskunft, kann er damit aber nicht in Verantwortung genommen werden, wenn die Information eben nicht richtig ist. Die Erteilung eines Rates oder einer Auskunft ist als Service zu verstehen. Ähnlich verhält es sich auch mit der Rechtsauskunft eines Anwaltes, der unverbindlich einen Rat gibt. Erst bei Beauftragung und Übernahme des Mandates muss der Anwalt verbindliche Auskünfte und Informationen erteilen. Der Rat eines Sachverständigen ist somit auch nicht immer mit Kosten verbunden. Im Umkehrschluss können aber auch die Informationen, die sich dann vielleicht als falsch erweisen, nicht beanstandet werden. Sofern Sie aber einen Gutachter beauftragen, muss dieser Ihnen immer die Wahrheit sagen und seine Arbeit professionell erfüllen. Denn für diese

Arbeit und auch für das spätere Gutachten haftet er. Dazu kommen wir später noch in diesem Buch. Heute haben Sie unterschiedliche Möglichkeiten einen Gutachter zu beauftragen. Sie können persönlich in seinem Büro vorsprechen oder auch über Telefon, Internet oder Fax den Gutachter beauftragen. Manchmal geht es aber nicht nur darum ein Gutachten zu erstellen. Vielleicht soll der Gutachter Ihnen auch nur beratend zur Seite stehen. In diesem Fall kann zwischen Ihnen und dem Gutachter ein Beratungsvertrag geschlossen werden. Hier findet sich unter anderem auch das vereinbarte Honorar für die Gutachtertätigkeit. Aber auch die Haftungsbegrenzung ist hier fixiert. Auf diesen Punkt sollten Sie besonders achten. Denn jeder seriöse Gutachter wird für seine Arbeit, ob nun nur beratend oder auch mit einem Gutachten, haften.

## Grundsätze der Gutachtertätigkeit

Wenn Sie sich für einen Gutachter entschieden haben, dann sollten Sie auf gewisse Punkte achten. Generell hat jeder Gutachter seine eigene Arbeitsweise. Es kann hier also kein Dogma genannt werden, an dem man sich festhalten und an dem ein guter von einem schlechten Gutachter unterschieden werden kann. Der Gutachter muss bei seiner Arbeitsweise lediglich darauf achten, dass die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit gewahrt wird. Ist dies gegeben, kann auch der Rest folgen. Generell gehört zu einer Gutachtertätigkeit auch immer ein wenig Menschenkenntnis und Feingefühl dazu.

Sie müssen sich bei dem Gutachter also in guten Händen wissen. Der Gutachter sollte Sie ernst nehmen und Ihnen auch das Gefühl geben, dass Sie ein wichtiger Bestandteil seiner Arbeit sind. Sie müssen zudem auch direkt das Fachgebiet des Sachverständigen erkennen können. Wer als Experte in mehreren Bereichen auftritt, arbeitet meist nicht seriös. Denn schließlich kann man sich nur auf ein Gebiet zu 100% fokussieren.

Als Kunde eines Gutachters müssen Sie auch damit rechnen, dass das Ergebnis der Tätigkeit vielleicht nicht mit Ihren Vorstellungen übereinstimmt. Kommt der Gutachter am Ende seiner Arbeit zu einem ganz anderen Ergebnis, als das was Sie erwartet haben, dann ist das so. Da hat der Gutachter keine Schuld – die Sachlage bestimmt das Ergebnis. Wenn Sie einen Gutachter suchen, der Ihnen nach dem Mund redet und vielleicht auch das Gutachten erstellt, was Sie sich vorstellen, sollten Sie sich unter den unseriösen Gutachtern umsehen. Diese erstellen, für das richtige Kleingeld, auch gerne mal Gutachten nach Wunsch. Nur sind diese dann auch nicht haftbar. Sie sollten sich also genau überlegen, was Sie wollen. Ein seriöser Gutachter wird immer anhand der Fakten sein Gutachten erstellen.

Auch der beste Gutachter kann nicht alle Erwartungen erfüllen, die an ihn gestellt werden. Er hat vielmehr die Aufgabe herauszufinden, wo das Problem liegt und welche Ursachen zu diesem geführt haben. Setzen Sie einen Gutachter auch nicht unter Druck. Nur weil Sie den Gutachter bezahlen, bedeutet das noch lange nicht, dass sein Ergebnis auch mit Ihren Erwartungen übereinstimmt. Das Gutachten wird auf Grundlage der Sachlage und der gutachterlichen Ermittlungen erstellt. Auch wenn Ihnen das Ergebnis nicht gefallen wird, müssen Sie den Gutachter bezahlen – da führt kein Weg dran vorbei. Denn der Gutachter hat seinen Job erfüllt.

Neben all dem Genannten haben aber Sie natürlich auch Rechte! Die folgenden Erwartungen an einen Gutachter dürfen Sie immer haben:

- ⊞ überdurchschnittliche Sachkunde und Erkennen und Einhalten der Grenzen der persönlichen Fähigkeit
- ⊞ Gewähr der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit bei der Gutachtenerstellung
- ⊞ Offenheit hinsichtlich evtl. Interessenkollision, Besorgnis der Befangenheit
- ⊞ Aufklärung über den beabsichtigten Leistungsumfang seiner Tätigkeit
- ⊞ geschätzter Kostenaufwand für die Gutachtertätigkeit
- ⊞ Klarheit des Gedankenganges, Angabe von getroffenen Feststellungen, zugrunde gelegte Normen oder Bestimmungen im Gutachten
- ⊞ Zuverlässigkeit der Vorschläge und Kostenschätzungen bzw. Angaben einer evtl. Schwankungsbreite oder Angabe eines Ungenauigkeitsgrades sowie Nennung von Vorbehalten
- ⊞ nachvollziehbarer Aufbau des Gutachtens hinsichtlich des Gutachteninhaltes
- ⊞ ordnungsgemäße geschäftliche Abwicklung
- ⊞ Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit
- ⊞ der jeweiligen Aufgabe angemessene Aufmachung und Ausstattung des Gutachtens

Sollten Sie Zweifel an der Arbeitsweise oder der Sachkunde des Gutachters haben, suchen Sie erst einmal das Gespräch mit diesem. Wenn sich nichts ändert, können Sie den Gutachter auch von seiner Tätigkeit entbinden. Aber wirklich nur, wenn Sie dafür triftige Gründe haben.

### Wann ist der Gutachter schuld und wann nicht?

Wie bereits schon erwähnt wollen wir uns auch noch einmal mit der Haftung des Gutachters beschäftigen. Wer schon einmal bei einem Anwalt war, wird wissen, dass dieser gegenüber seinen Mandanten haftet und diesen immer mit besten Wissen und Gewissen vertreten und beraten muss. So ist es auch bei einem Gutachter. Sofern ein Kunde für einen Gutachter bezahlt, haftet dieser auch für seine Tätigkeit – beispielsweise bei einer fehlerhaften Gutachtenerstellung. In diesem Fall haftet der Gutachter nicht nur gegenüber seinem Auftraggeber für den Ersatz des Schadens, sondern auch gegenüber einen Dritten, sofern dieser in den Schutzbereich des Vertrages miteinbezogen wurde. Es spielt in diesem Fall auch keine Rolle, ob und inwieweit ein Vertrauenstatbestand gegeben war und das Vertrauen des Dritten enttäuscht wurde.

Die Haftung eines Gutachters erstreckt sich auf den Befund und das Gutachten. Dabei spielen die Parteien und der Vertragspartner persönlich, sowie auch der durch den im Gutachten entstandenen Schaden eine Rolle. Der Gutachter hat eine objektiv-rechtliche Sorgfaltspflicht auch zugunsten Dritter. Dies ist besonders immer dann der Fall, wenn ein Gutachten auch die Grundlage für die Disposition dritter Personen bilden kann oder soll.

Generell kann gesagt werden, dass ein Gutachter nach § 839a BGB auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden kann. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn ein unrichtiges Gutachten erstellt wurde, das dann zu einem fehlerhaften Urteil führt. Aufgrund dieses falschen Gutachtens kann es für eine Prozesspartei dann zu einem Vermögensschaden oder auch zur Verurteilung, bis hin zu einer Freiheitsstrafe kommen. Es gibt bisher ca. 50 veröffentlichte Gerichtsentscheidungen, die sich mit dieser Thematik beschäftigen. Dabei haben die Schadenersatzprozesse gegen die Sachverständigen aber nicht zu einem Erfolg der angeblich geschädigten Person geführt.

Der springende Punkt ist in diesem Fall der Anspruchstatbestand des § 839a BGB. Hier müssen sehr genaue Voraussetzungen erfüllt sein. Denn dem Sachverständigen muss durch den geschädigten Anspruchsteller die Unrichtigkeit des Gutachtens nachgewiesen werden. Darüber hinaus müssen auch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Sachverständigen nachgewiesen werden.

Und das ist noch lange nicht alles, was die Rechtsprechung verlangt. Denn der Anspruchsteller, also Sie, muss auch alle prozessualen Möglichkeiten genutzt haben, um die Unrichtigkeit des vom Gericht eingeholten Gutachtens nachweisen zu können. Im Zivilprozess muss also eine Prozesspartei den Sachverständigen vom Gericht zum entsprechenden Termin laden lassen. Erscheint der Sachverständige dann zum Termin, so muss er hier mit dem entsprechenden Fehler konfrontiert werden. Sind dann Gründe für ein parteiisches Verhalten erkennbar, so muss der Antragsteller einen Antrag auf Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit stellen. Und erst wenn all diese Punkte erfüllt sind, kann der Sachverständige auf Schadensersatz verklagt werden.

Es ist zudem auch notwendig, dass Sie einen Privatgutachter einschalten. Nur so kann dem Gericht die Fehlerhaftigkeit des Gutachtens des Sachverständigen plausibel gemacht werden.

Was bedeutet dies nun für Sie? Der Gutachter ist immer nur dann haftbar, wenn Sie ihm einen bedingten Vorsatz beweisen können. In diesem Fall muss er die Haftung übernehmen. Generell ist eine kostenlose Auskunft von einem Gutachter nicht verbindlich und für diese kann auch keine Haftung übernommen werden. Um zu beweisen, dass der Gutachter einen Fehler begangen hat, müssen Sie entsprechende Nachweise erbringen – vor allem, wenn der ganze Fall vor Gericht landet. Es empfiehlt sich in diesem Fall zuerst einmal das Gespräch mit dem Gutachter zu suchen. Noch besser ist es allerdings, gleich von Anfang an auf einen seriösen und professionellen Gutachter zu setzen.

## Das liebe Geld

Kommen wir nun zu einem weiteren, sehr wichtigen Thema: Geld! Wer eine Dienstleistung in Anspruch nimmt, muss dafür natürlich auch bezahlen. So ist es auch bei der Beauftragung eines Gutachters. Bei Anwälten oder auch Ärzten gibt es spezielle Gebührenverordnungen, die die Bezahlung der Berufsgruppen regeln. So ähnlich verhält es sich auch bei Gutachtern. Wie genau und mit welchen Kosten Sie bei der Beauftragung eines Gutachters rechnen müssen, erklären wir im folgenden Kapitel. Auch werden wir die Frage klären, ob Sie beispielsweise auch die Kosten eines Gutachters von Dritten bezahlen können.

### Was kosten die Dienste eines Gutachters?

Generell ist zu beachten, dass jeder Gutachter seinen eigenen Stundensatz berechnet. Der Gutachter darf sich weder unter Wert verkaufen, noch zu überteuert sein. Als Orientierung wird dies im „Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten“, kurz JVEG, geregelt. Der Gutachter hat auch immer die Option das Honorar für seine Tätigkeit mit seinem Auftraggeber zu ver-

einbaren. Der Gutachter wird sich also mit Ihnen einigen und Ihnen eventuell Vorschläge über die Höhe des Honorars unterbreiten. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass auch ein Gutachter immer ein Mindesthonorar hat. Denn schließlich muss sich seine Tätigkeit für ihn auch wirtschaftlich lohnen.

Die meisten Gutachter werden mit den Kunden einen Stundensatz vereinbaren. Denn bei einigen Aufträgen ist der Zeitaufwand nicht immer gleich zu kalkulieren. Sofern dies für einen Gutachter aber möglich ist, kann auch von einem Pauschalpreis gesprochen werden. Rechnet der Gutachter über JVEG ab, gibt es einige Dinge zu berücksichtigen sind.

### **Der Sachverständige bekommt nach JVEG als Vergütung:**

- ⊞ ein Honorar für die Leistungen (§§ 9 bis 11 JVEG)
- ⊞ Fahrtkostenersatz (§ 5 JVEG)
- ⊞ Entschädigung für Aufwand (§ 6 JVEG)
- ⊞ Ersatz für sonstige und besondere Aufwendungen (§§ 7 und 12 JVEG)

Die Entschädigung für Aufwand fällt bei längerer Abwesenheit vom Wohnort an und richtet sich nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 Einkommensteuergesetz. Die Sätze sind entsprechend gering.

### **Der Ersatz für Aufwendungen betrifft insbesondere:**

- ⊞ Kosten für notwendige Vertretungen und notwendige Begleitpersonen
- ⊞ notwendige Kopien und Ausdrucke
- ⊞ Überlassung elektronisch gespeicherter Daten
- ⊞ Aufwendungen für Hilfskräfte, für Untersuchungen verbrauchte Stoffe und Werkzeuge
- ⊞ zur Vorbereitung und Erstattung erforderliche Fotos
- ⊞ Erstellung des Gutachtens nach der Zahl der Anschläge
- ⊞ Umsatzsteuer

Da jeder Gutachter seinen eigenen Stundensatz bestimmen kann, gibt es hier auch keine pauschale Antwort. Generell liegen die Stundensätze zwischen 50 und 200 Euro. Hierbei spielt aber natürlich auch das jeweilige Gebiet, in dem sich der Gutachter agiert, eine entscheidende Rolle. In einem Vorgespräch sollten Sie deshalb auf die Frage der Vergütung bestehen. Das ist nicht unangemessen und Sie müssen dabei auch keine Scham verspüren. Denn schließlich müssen auch Sie wissen, mit welchen Kosten Sie zu rechnen haben, wenn Sie einen Gutachter beauftragen.

### **Können die Kosten von Dritten übernommen werden?**

Es gibt unter Umständen auch die Möglichkeit, dass die Kosten für den Gutachter von Dritten übernommen werden können. Stellen wir uns einmal folgendes Szenario vor: Sie haben ein Haus gebaut und dazu verschiedene Handwerker engagiert. Alle haben ihre Arbeit auch problemlos und ohne weitere Zwischenfälle erledigt – bis auf einen. Dieser hat so gefuscht, dass der Wert des Hauses nicht nur sinkt, sondern dass es in Zukunft auch zu weiteren Problemen und Mängeln kommen kann. Natürlich kontaktieren Sie den Handwerker umgehend und verlangen von diesem, dass er die Mängel, die er verursacht hat, behebt. Das sieht der aber nicht ein und weigert sich, da er sich keiner Schuld bewusst ist. Um zu Ihrem Recht zu kommen, müssten Sie

nun einen Gutachter beauftragen, der sich den Schaden ansieht und versucht herauszufinden, wer schuld daran ist. Würde der Gutachter dann die Ursachen und das Ausmaß der Mängel feststellen, die auf den Handwerker zurückzuführen sind, können Sie sich das Geld von dem Handwerker wiederholen. Dies geht meist aber nur über ein gerichtliches Verfahren.

Nach einem Autounfall richtet es sich danach, wer Schuld an dem Unfall hat. Generell muss der Geschädigte bei einem Autounfall nicht das Gutachten bezahlen. Dies wird von der gegnerischen Haftpflichtversicherung übernommen. Die einzige Ausnahme, die es in diesem Fall gibt, bezieht sich auf die Bagatellschäden. Ist an Ihrem Auto also ein Bagatellschaden entstanden, dann muss die Versicherung Ihres Unfallgegners nicht die Gutachterkosten übernehmen. In diesem Fall genügt eben auch der Kostenvoranschlag einer Werkstatt. Als Bagatellschaden werden die Reparaturkosten nach einem Verkehrsunfall bezeichnet, die zwischen 700 und 800 Euro liegen.

Wenn Sie also einen Gutachter beauftragen müssen, weil eine andere Person einen Mangel oder einen Schaden verursacht hat, können Sie sich die entstandenen Kosten von dieser Person wiederholen. Dabei ist es wichtig sich immer für einen Gutachter zu entscheiden, der frei und unbefangen ist.

Das Oberlandesgericht Hamm sprach im Jahr 2014 dazu ein Urteil (Az.: U 58/14 vom 19.11.2014). Hier ein kleiner Auszug: „.....Im Übrigen ist dem Auftraggeber der Schaden an der baulichen Anlage zu ersetzen, zu deren Herstellung, Instandhaltung oder Änderung die Leistung dient, wenn ein wesentlicher Mangel vorliegt, der die Gebrauchsfähigkeit erheblich beeinträchtigt und auf ein Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen ist. Einen darüberhinausgehenden Schaden hat der Auftragnehmer nur dann zu ersetzen,

- a) wenn der Mangel auf einem Verstoß gegen die anerkannten Regeln der Technik beruht,
- b) wenn der Mangel in dem Fehlen einer vertraglich vereinbarten Beschaffenheit besteht oder
- c) soweit der Auftragnehmer den Schaden durch Versicherung seiner gesetzlichen Haftpflicht gedeckt hat oder durch eine solche zu tarifmäßigen, nicht auf außergewöhnliche Verhältnisse abgestellten Prämien und Prämienzuschlägen bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherer hätte decken können....“

### Lassen sich Gutachterkosten steuerlich absetzen?

In diesem Fall muss die Frage leider mit einem klaren Nein beantwortet werden. Denn es handelt sich bei Gutachterkosten weder um eine haushaltsnahe Dienstleistung, noch um eine Handwerkerleistung. Entsprechend können die Kosten für den Gutachter auch nicht steuerlich abgesetzt werden.

## Das Gutachten

Kommen wir nun zu einem der wichtigsten Punkte: dem Gutachten. Sofern Sie einen Gutachter beauftragen, wollen Sie in den meisten Fällen am Ende auch ein entsprechendes Gutachten in den Händen halten. Oftmals ist dies aber gar nicht so leicht zu verstehen. Generell muss ein Gutachter seine Gutachten immer so erstellen, dass auch ein Laie dies verstehen kann. Es muss also leicht verständlich geschrieben werden. Entsprechende Fachbegriffe oder Fremdwörter müssen auch erklärt werden. Auf den letzten Seiten dieses Buches finden Sie zudem einige Abkürzungen und Erklärungen, die Ihnen vielleicht begegnen werden, wenn Sie einen Gutachter beauftragen oder ein Gutachten erstellen lassen. Aber zurück zum Wesentlichen.

Der Gutachter muss sein Gutachten immer unter Berücksichtigung des aktuellen Standes der Wissenschaft, Technik und Erfahrung erstellen. Darüber hinaus muss der Gutachter immer sorgsam arbeiten. Bei einem Gutachten findet sich zudem auch immer ein systematischer Aufbau. Dieser gliedert sich in:

- ◊ Deckblatt, allgemeine Angaben und Aufgabenstellung
- ◊ Dokumentation der Daten und des Sachverhalts
- ◊ nachvollziehbare, sachverständige Beantwortung der Fragestellung
- ◊ Zusammenfassung, Unterschrift und Rundstempel

Wir wollen hier auch gar nicht großartig auf den Aufbau eines Gutachtens eingehen. Denn schließlich geht es in diesem Buch darum, dass Sie ein Gutachten verstehen können. Sie sollten nur noch wissen, dass es einmal das gerichtliche und private Gutachten gibt. Erstellt ein Gutachter für Sie ein solches Schriftstück, handelt es sich immer um ein Privatgutachten. Außerdem kann auch eine gutachterliche Stellungnahme erfolgen.

### Wie Laien Gutachten verstehen

Mit Hilfe eines Gutachtens soll der Sachverhalt einem Nichtfachmann, also einem Laien, verständlich erklärt werden. Der Gutachter muss also sein Wissen so vermitteln, das es von jedem verstanden werden kann. Außerdem muss es dann auch jedem möglich sein, sich sein eigenes Urteil zu bilden. Entsprechend muss ein Gutachten immer nachvollziehbar und auch nachprüfbar sein. In Bezug auf die Formulierungen in einem Gutachten müssen diese immer so gewählt werden, dass jeder Laie das Gutachten verstehen kann. Auch muss ein Gutachten stets neutral und unabhängig erstellt werden. Da das Gutachten auch als Beweissicherung dient, muss dieses professionell erstellt werden.

### Gutachten anfechten

Manchmal kann es auch vorkommen, dass nicht Sie ein Gutachten in Auftrag geben, sondern sich mit diesem konfrontiert sehen. Sofern aus Ihrer Sicht das Gutachten falsch ist, können Sie es anfechten. Aber auch wenn Sie selbst ein Gutachten in Auftrag geben und damit nicht einverstanden sind, müssen Sie dies nicht hinnehmen. Generell ist die Anfechtung eines Gutachtens aber nicht ganz leicht. Fehler, mutwillige Falschdarstellungen oder andere Gründe können dafür sprechen, dass man ein Gutachten anfechten möchte. In diesem Fall wäre das Gutachten auch nicht mehr gültig. Damit die Anfechtung auch wirklich realisiert werden kann, muss ein berechtigter und begründeter Verdacht vorliegen.

## Beispiel für Gutachten

Damit Sie sich ein besseres Bild von einem Gutachten machen können, haben wir hier zwei Beispiele für Sie.

## Privatgutachten prüfen

### 1. allgemeiner Eindruck

	voll	teilw.	nicht
übersichtlich gegliedert	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
in allgemein verständlicher Sprache verfasst	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Wenn Fachbegriffe verwendet: Erläuterung der Bedeutung vorhanden	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
ausreichend freier Platz zwischen und/oder neben den Zeilen für Anmerkungen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
sachlich und neutral formuliert	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
inhaltlich verständlich und nachvollziehbar	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
alle Seiten des Gutachtens fortlaufend und eindeutig durchnummeriert	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
keine unnötigen Kopien aus allgemein zugänglichen Quellen, z.B. Gesetzen, Fachliteratur, Normen und Regelwerke	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

### 2. Deckblatt / allgemeine Angaben

	voll	teilw.	nicht
Ersteller des Gutachtens mit Angabe seines Fachgebiets, Angabe ob öffentlich bestellt und vereidigt oder andere Form des Sachverständigen, z. B. frei, zertifiziert	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Gutachtennummer/Seitenzahl auf jeder GA-Seite *	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Auftraggeber des Gutachtens	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Aktenzeichen des Auftraggebers	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Datum des Auftrags	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
bei Schiedsgutachten und dergleichen: Angabe der Parteien	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Anzahl der Seiten des Gutachtens	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Anzahl der Ausfertigungen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Angabe, auf welcher Seite das Ergebnis in zusammengefasster Form zu finden ist	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Inhaltsverzeichnis *	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
<b>3. Auftrag und Zweck des Gutachtens</b>	<b>voll</b>	<b>  teilw.</b>	<b>  nicht</b>
Angabe des Zwecks des Gutachtens	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
wörtliche Wiedergabe der Fragestellung aus dem Auftrag	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
eventuell vom Auftraggeber gemachte Auflagen oder Vorgaben für das Gutachten	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
<b>4. Grundlagen des Gutachtens</b>	<b>voll</b>	<b>  teilw.</b>	<b>  nicht</b>
alle dem Sachverständigen zur Verfügung gestellten Unterlagen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
weitere, vom Sachverständigen genutzten Quellen, z. B. Normen und andere Regelwerke, Kommentare	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
eingesetzte Hilfskräfte mit Angaben der Tätigkeiten, die diese ausgeführt haben	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Art und Bezeichnung von verwendeten Hilfsmitteln, z. B. Messgeräte, Angabe von verwendeten Untersuchungs- oder Messverfahren	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
<b>5. Ortstermin, Erörterungstermin (nur, wenn stattgefunden)</b>	<b>voll</b>	<b>  teilw.</b>	<b>  nicht</b>
bei Bedarf: Datum und Art der Ladung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
bei Bedarf: Angabe der zum Orts- oder Erörterungstermin geladenen Personen (genaue Bezeichnung)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
bei Bedarf: Angabe der zum Orts- oder Erörterungstermin erschienen Personen, bei verspätet erschienen Personen Uhrzeit des Eintreffens	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
bei Bedarf: Funktion von erschienenen, aber nicht geladenen Personen, zu welcher der geladenen Personen gehören sie	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Uhrzeit des Beginns	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Uhrzeit des Endes	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

bei Bedarf: Besonderheiten beim Ortstermin, z. B. Störungen durch Personen, Anordnungen des Sachverständigen, vorzeitig den Termin verlassende Personen

detaillierte Beschreibung des Ablaufs des Orts- oder Erörterungstermins einschließlich aller erforderlicher Angaben zu den Randbedingungen wie Witterung, Raumtemperatur, Lichtverhältnisse

Angaben zu gemachten Dokumentationen, z. B. Fotos,

Angaben zu durchgeführten Untersuchungen, Messungen, Bauteilöffnungen (mit Angabe durch wen) u. dgl.

**6. Beschreibung des Sachverhalts, Untersuchungsbericht** **voll** | **teilw.** | **nicht**

detaillierte Beschreibung aller Tatsachen, die die Grundlage der späteren Schlussfolgerungen und Feststellungen bilden, dabei deutliche Trennung von Tatsachen aus den Akten (mit Angabe der Fundstelle) und von eigenen Erkenntnissen

bei erfolgtem Orts- oder Erörterungstermin: im Zuge des Termins festgestellte Ergebnisse, dabei Angabe, ob es sich um Tatsachen oder Wahrscheinlichkeiten handelt, bei Wahrscheinlichkeiten mit Angabe des Wahrscheinlichkeitsgrads

bei Untersuchungsbericht: für Laien verständlich, trotzdem alle Schritte so beschrieben, dass sie von einem Fachmann Schritt für Schritt nachvollziehbar sind

bei Untersuchungsbericht: bei Ortstermin von Beteiligten geäußerte Einwände, z. B: zur Messmethode, aufgenommen und damit auseinander gesetzt (sofern Einwände geäußert wurden)

bei Untersuchungsbericht: mögliche Fehlerquellen oder Schwachstellen bei der Untersuchung, die das Ergebnis beeinflussen können, benannt

**7. Schlussfolgerungen und Feststellungen** **voll** | **teilw.** | **nicht**

Fragen der Aufgabenstellung präzise und auch für Laien nachvollziehbar beantwortet

Hinweise auf Unsicherheiten bzw. Verlässlichkeit der Schlussfolgerungen

bei vorliegenden Unsicherheiten oder Fachansichten im Dissenz: Hinweis auf mehrere ernsthaft in Betracht kommende Antworten, eventuell alternatives Gutachten

## 8. Zusammenfassung und Bewertung

voll | teilw. | nicht

kurze und prägnante Antwort auf die Frage aus dem Auftrag

ggf. deutliche Hervorhebung der Antwort, z. B. durch Fettdruck, wenn die Zusammenfassung etwas mehr Text umfassen muss, damit sie verständlich ist

Unterschrift des Sachverständigen mit Datum, mit Rundstempel ausschließlich bei ö.b.u.v. Sachverständigen, bei freiem Sachverständigen keinesfalls Rundstempel, statt dessen eventuell Oval- oder sonstiger Stempel

wenn Sachverständiger nicht öffentlich bestellt und vereidigt ist: Versicherung, dass das Gutachten objektiv und unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen erstellt worden ist

## 9. Dokumentation / Anlagen

voll | teilw. | nicht

Inhaltsverzeichnis der nachfolgenden Dokumentationen, sofern umfangreich

Alle in dem Gutachten erwähnten und genutzten Dokumente und Unterlagen als Kopie vorhanden, ausgenommen allgemein zugängliche Dokumente und Quellen wie Fachliteratur, Regelwerke

alle Dokumentkopien sind durchgängig nummeriert

an allen Stellen im Gutachten, an denen Dokumente erwähnt werden, wird auf die Fundstelle der Kopie in der Dokumentation verwiesen

\* Gutachten der Baubranche

## Gerichtsgutachten prüfen

<b>1. allgemeiner Eindruck</b>	<b>voll</b>	<b>teilw.</b>	<b>nicht</b>
übersichtlich gegliedert	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
in allgemein verständlicher Sprache verfasst	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Wenn Fachbegriffe verwendet: Erläuterung der Bedeutung vorhanden	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
ausreichend freier Platz zwischen und/oder neben den Zeilen für Anmerkungen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
sachlich und neutral formuliert	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
inhaltlich verständlich und nachvollziehbar	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
alle Seiten des Gutachtens fortlaufend und eindeutig durchnummeriert	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
keine unnötigen Kopien aus allgemein zugänglichen Quellen, z.B. Gesetzen, Fachliteratur, Normen und Regelwerke	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
<b>2. Deckblatt / allgemeine Angaben</b>	<b>voll</b>	<b>teilw.</b>	<b>nicht</b>
Ersteller des Gutachtens mit Angabe seines Fachgebiets, Angabe ob öffentlich bestellt und vereidigt oder andere Form des Sachverständigen, z. B. frei, zertifiziert	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Gutachtennummer/Seitenzahl auf jeder GA-Seite *	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Auftraggeber des Gutachtens (Gerichtsbezeichnung)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Aktenzeichen des Gerichts	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Datum des Auftrags, Datum der Annahme	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Angabe der Parteien einschließlich der Prozessbevollmächtigten*	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Anzahl der Seiten des Gutachtens	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Anzahl der Ausfertigungen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Angabe, auf welcher Seite das Ergebnis in zusammengefasster Form zu finden ist	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Inhaltsverzeichnis *	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

### 3. Auftrag und Zweck des Gutachtens

voll | teilw. | nicht

wörtliche Wiedergabe des Beweisbeschlusses

eventuell vom Gericht gemachte Auflagen oder Vorgaben für das Gutachten

### 4. Grundlagen des Gutachtens

voll | teilw. | nicht

alle dem Sachverständigen zur Verfügung gestellten Unterlagen, z. B. Gerichtsakte

weitere, vom Sachverständigen genutzten Quellen, z. B. Normen und andere Regelwerke, Kommentare

eingesetzte Hilfskräfte mit Angaben der Tätigkeiten, die diese ausgeführt haben

Art und Bezeichnung von verwendeten Hilfsmitteln, z. B. Messgeräte, Angabe von verwendeten Untersuchungs- oder Messverfahren

### 5. Ortstermin, Erörterungstermin (nur, wenn stattgefunden)

voll | teilw. | nicht

Datum und Art der Ladung

Angabe der zum Orts- oder Erörterungstermin geladenen Personen (genaue Bezeichnung)

Angabe der zum Orts- oder Erörterungstermin erschienenen Personen, bei verspätet erschienenen Personen Uhrzeit des Eintreffens

Funktion von erschienenen, aber nicht geladenen Personen, zu welcher der geladenen Personen gehören sie

Uhrzeit des Beginns

Uhrzeit des Endes

Besonderheiten beim Ortstermin, z. B. Störungen durch Personen, Anordnungen des Sachverständigen, vorzeitig den Termin verlassende Personen

detaillierte Beschreibung des Ablaufs des Orts- oder Erörterungstermins einschließlich aller erforderlicher Angaben zu den Randbedingungen wie Witterung, Raumtemperatur, Lichtverhältnisse

Angaben zu gemachten Dokumentationen, z. B. Fotos	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Angaben zu durchgeführten Untersuchungen, Messungen, Bauteilöffnungen (mit Angabe durch wen) u. dgl.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
<b>6. Beschreibung des Sachverhalts, Untersuchungsbericht</b>	<b>voll</b>	<b>teilw.</b>	<b>nicht</b>
detaillierte Beschreibung aller Tatsachen, die die Grundlage der späteren Schlussfolgerungen und Feststellungen bilden, dabei deutliche Trennung von Tatsachen aus den Akten (mit Angabe der Fundstelle) und von eigenen Erkenntnissen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
bei erfolgtem Orts- oder Erörterungstermin: im Zuge des Termins festgestellte Ergebnisse, dabei Angabe, ob es sich um Tatsachen oder Wahrscheinlichkeiten handelt, bei Wahrscheinlichkeiten mit Angabe des Wahrscheinlichkeitsgrads	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
bei Untersuchungsbericht: für Laien verständlich, trotzdem alle Schritte so beschrieben, dass sie von einem Fachmann Schritt für Schritt nachvollziehbar sind	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
bei Untersuchungsbericht: bei Ortstermin von Beteiligten geäußerte Einwände, z. B: zur Messmethode, aufgenommen und damit auseinander gesetzt (sofern Einwände geäußert wurden)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
bei Untersuchungsbericht: mögliche Fehlerquellen oder Schwachstellen bei der Untersuchung, die das Ergebnis beeinflussen können, benannt	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
<b>7. Schlussfolgerungen und Feststellungen</b>	<b>voll</b>	<b>teilw.</b>	<b>nicht</b>
Fragen der Aufgabenstellung präzise und auch für Laien nachvollziehbar beantwortet	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Hinweise auf Unsicherheiten bzw. Verlässlichkeit der Schlussfolgerungen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
<b>8. Zusammenfassung und Bewertung</b>	<b>voll</b>	<b>teilw.</b>	<b>nicht</b>
kurze und prägnante Antwort auf die Frage aus dem Beweisbeschluss	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
ggf. deutliche Hervorhebung der Antwort, z. B. durch Fettdruck, wenn die Zusammenfassung etwas mehr Text umfassen muss, damit sie verständlich ist	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Unterschrift des Sachverständigen mit Datum, mit Rundstempel ausschließlich bei ö.b.u.v. Sachverständigen, bei freiem Sachverständigen keinesfalls Rundstempel, statt dessen eventuell Oval- oder sonstiger Stempel

wenn Sachverständiger nicht öffentlich bestellt und vereidigt ist: Versicherung, dass das Gutachten objektiv und unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen erstellt worden ist

## 9. Dokumentation / Anlagen

**voll | teilw. | nicht**

Inhaltsverzeichnis der nachfolgenden Dokumentationen, sofern umfangreich

Alle in dem Gutachten erwähnten und genutzten Dokumente und Unterlagen als Kopie vorhanden, ausgenommen allgemein zugängliche Dokumente und Quellen wie Fachliteratur, Regelwerke

alle Dokumentkopien sind durchgängig nummeriert

an allen Stellen im Gutachten, an denen Dokumente erwähnt werden, wird auf die Fundstelle der Kopie in der Dokumentation verwiesen

\*Gutachten der Baubranche

## Durchblick im Gutachter-Dschungel

Sie haben in diesem Buch schon eine Menge über Gutachter gelesen. Nun bleibt natürlich noch die Frage zu klären, wo Sie einen seriösen Gutachter finden. Es gibt mittlerweile verschiedene Möglichkeiten. Wenn wir einmal unseren Alltag ansehen, werden wir feststellen, dass wir wahrscheinlich im Internet eine Menge suchen und vielleicht auch finden. Warum also nicht auch einen Gutachter? Es gibt mittlerweile eine Menge Sachverständige, die darauf setzen, sich im Internet mit einer entsprechenden Webseite zu präsentieren. Das hat zahlreiche Vorteile und vor allem kann man so viel schneller und leichter gefunden werden. Aber dazu kommen wir später noch. Jetzt gehen wir erst einmal in einem anderen Medium auf die Suche nach einem passenden Gutachter.

### Gutachter in den Gelben Seiten

Die Gelben Seiten gehören auch heute noch mit zu den wichtigsten Möglichkeiten einen passenden Dienstleister zu finden. Aber nicht immer finden sich hier auch alle Gutachter und Sachverständige. Denn das Schalten einer Anzeige in den Gelben Seiten kostet Geld und ist für die Gutachter meist mit nur wenig Erfolg verbunden. Sie können natürlich die Gelben Seiten, ob nun in Form eines Buches oder auf der Internetseite, nach einem passenden Experten durchsuchen. Wenn Sie allerdings nicht fündig werden, sollten Sie auch andere Wege versuchen.

### Das Internet und die Gutachter

Wie bereits schon erwähnt, bietet das Internet für Gutachter viel mehr Möglichkeiten sich zu präsentieren – ob nun mit der eigenen Website, auf Facebook und anderen sozialen Plattformen oder auch durch den DGSV und die deutsche Gutachtersuche. Die Gutachterauskunft findet sich auf der Webseite [www.deutsche-gutachterauskunft.de](http://www.deutsche-gutachterauskunft.de). Es handelt sich hierbei um eine bundeseinheitliche Datenbank für Sachverständige. Das ist aber noch lange nicht alles. Denn diese Datenbank schafft die perfekte Verbindung zwischen Sachverständigen und Ihnen. Sachverständige haben mit dieser Datenbank die Option sich als Experte auf ihrem Fachgebiet zu präsentieren und werden entsprechend auch gefunden, wenn Sie, beispielsweise, nach einem Sachverständigen in dem entsprechenden Bereich suchen. Für den Verbraucher hat die Gutachterauskunft natürlich den entscheidenden Vorteil, dass die Suche nach einem passenden Sachverständigen auch bequem vom heimischen Sofa erledigt werden kann. Denn viele Menschen haben auch nicht mehr Zeit, neben dem Job und der Familie, noch auf die intensive Suche nach einem Sachverständigen zu gehen und beispielsweise durch die Stadt zu laufen und einen Experten zu suchen.

### Auf der Suche nach „besonderen Gutachtern“

Es kann aber auch sein, dass Sie einen ganz besonderen Gutachter suchen. Also einen Experten, der sich mit einem speziellen Bereich beschäftigt. Denn es gibt immer mehr Gutachter, die sich auf außergewöhnliche Bereiche spezialisieren, da sie in diesen das fundierte Fachwissen besitzen. Gutachter für Oldtimer und Antiquitäten gibt es schon viele. Aber auch Gutachter für Körperkunst oder Gebäudereinigung sind keine Seltenheit mehr. Wenn Sie also einen Experten für einen ganz speziellen Bereich finden möchten, sollten Sie als Erstes im Internet suchen.

Aber auch ein Blick in die Gutachter-Datenbank kann sich lohnen. Auf unserer Webseite [www.deutsche-gutachterauskunft.de](http://www.deutsche-gutachterauskunft.de) brauchen Sie einfach nur den gewünschten Begriff, für den Sie einen Gutachter finden möchten, eingeben und schon wird Ihnen das entsprechende Ergebnis angezeigt.

## Gutachter und Gutachten verstehen

Zu Beginn dieses Buches haben wir Ihnen bereits erklärt, dass niemand den Umgang mit einem Gutachter fürchten muss. Manchmal kostet es vielleicht ein wenig Überwindung einen Gutachter zu beauftragen – das muss es aber gar nicht. Wichtig ist vor allem, dass man sich von diesem Gedanken löst und einen Gutachter als einen Menschen, wie du und ich ansieht. Entsprechend müssen Sie auch keine Hemmungen davor haben, einen Gutachter zu engagieren.

Mehrfach haben wir in diesem Buch bereits darauf hingewiesen, dass der Gutachter sein Gutachten so verfassen muss, dass dieses dann auch für Sie verständlich ist. Um aber noch einmal auf Nummer sicherzugehen, haben wir Ihnen im hinteren Bereich des Buches ein Glossar und ein Abkürzungsverzeichnis mit den wichtigsten Bereichen zusammengestellt.

## Verbraucherschutz bei Gutachteraufträgen

Die Verbraucherrechte-Richtlinie wurde kürzlich geändert und in das BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) aufgenommen. Die Auswirkung in einem Satz: Das Verbraucherwiderrufsrecht kann nun auf einen deutlich erweiterten Bereich angewendet werden. Damit Sie als Gutachter und Sachverständiger, trotz Erneuerungen, Ihre Berufspraxis entsprechend und ohne Stolpersteine gestalten können, erfahren Sie hier, was Sie zu der Neuregelung wissen müssen und worauf zu achten ist.

### **Vorab als Information**

Die gesetzlich neu umgesetzte Verbraucherschutz-Richtlinie hat einiges umgekrempelt. Vor allem in Sachen Anwendungsbereichen: Während Widerrufsrechte vorher primär auf Haustürgeschäfte beschränkt waren, gelten diese jetzt für alle „außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträge“. Auch der Verbraucherbegriff wurde neu gefasst. Kritiker sind der Meinung, diese Neuauffassung sei ergänzungsbedürftig und teilweise sogar europarechtswidrig.

Was heißt das also für Sachverständige? Macht bei privaten Gutachteraufträgen ein verbraucher-schützendes Widerrufsrecht überhaupt Sinn? Und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen? Diese Fragen, und welche Rechtsfolgen sich daraus ergeben, möchten wir Ihnen hier näherbringen.

## Prinzipielle Anwendbarkeit auf private Gutachteraufträge

### **1. Private Gutachteraufträge als Verbraucherverträge**

Die gesetzlich geregelten allgemeinen Pflichten und Grundsätze sowie die Verbraucherwiderrufsrechte finden überhaupt erst dann Anwendung, wenn der von den Parteien geschlossene Vertrag auch wirklich als Verbrauchervertrag qualifiziert werden kann. Soll heißen: Es muss ein Vertrag zwischen Unternehmer und Verbraucher vorliegen.

Zur Definition des Unternehmers: Als solcher gilt jedes verpflichtungsfähige Rechtssubjekt, das bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständig-beruflichen Tätigkeit handelt. Mit dieser Definition ist der Unternehmerbegriff weiter ausgedehnt als der Kaufmannsbegriff und umfasst auch jene freiberuflichen Tätigkeiten, die ohne planmäßige

Gewinnerzielungsabsicht ein Honorar vorsehen. In dem Moment, in dem ein Gutachten gegen Entgelt erstellt wird, ob haupt- oder nebenberuflich, handelt es sich also um eine unternehmerische Tätigkeit. Aber: Ein angestellter Sachverständiger, der im Rahmen seines Arbeitnehmervertrages eine Gutachtenerstellung ausführt, gilt selbst nicht als Unternehmer. Daher sollte in solch einem Fall dessen Arbeitgeber als Vertragspartner aufgeführt werden, damit die Voraussetzungen für einen Verbrauchervertrag erfüllt sind.

Zur Definition des Verbrauchers: Ist der Vertragspartner des Sachverständigen eine Privatperson, die außerdem private Zwecke verfolgt, wie beispielsweise die Begutachtung von erbrachten Handwerkerleistungen am eigenen Haus, kann dieser problemlos als Verbraucher qualifiziert werden. Nutzt der Vertragspartner den zu begutachtenden Gegenstand allerdings auch gewerblich, beispielsweise einen auf die Firmenadresse angemeldeten Unfallwagen, der auch privat genutzt wird, können Schwierigkeiten entstehen. Zwar wird in der neuverfassten Verbraucherrechts-Richtlinie klargestellt, dass bei gemischter Nutzung eine Schwerpunkt Betrachtung vorzunehmen ist, aber achten Sie darauf: Die Beweislast für das Vorliegen eines überwiegenden Privatgeschäfts sollte grundsätzlich der Verbraucher tragen. Als Sachverständiger können Sie sich darauf berufen, dass bei Vertragsabschluss aus Sicht eines objektiv Dritten von der überwiegend unternehmerischen Nutzung auszugehen war.

Für Sachverständige kann dieses Regel-Zusammenspiel durchaus eine unbefriedigende Vermutung für das Vorliegen eines Privatgeschäfts bedeuten. Daher unser Gestaltungshinweis für den schriftlichen Vertrag:

***Eine formularmäßig abgegebene Versicherung des Vertragspartners, nicht als Verbraucher iSd § 13 BGB zu handeln, verstößt nach hM bereits gegen § 309 Nr. 12 b BGB.***

***Eine individualvertragliche Vereinbarung verletzt Art. 25 VRRl. § 13 BGB und ist deshalb europarechtskonform als derogationsfest zu qualifizieren; entsprechende Vertragsklauseln entfalten zu Lasten des Verbrauchers keine Wirkung.***

## **2. Eingreifen einer Bereichsausnahme (nach § 312 II – VI BGB)**

Da entsprechende Gesetzesentwürfe keine Anwendung auf Immobiliengeschäfte und Bauverträge finden, sind die jeweils normierten Bereichsausnahmen aus Sicht der Sachverständigen im Regelfall nicht einschlägig. Allerdings beziehen sich beide Bereichsausnahmen ihrem Wortlaut nach unmittelbar nur auf die Begründung, den Erwerb und auf die Übertragung des Grundstücksrechts bzw. auf die Bauleistung selbst. Nicht erfasst sind hingegen die zu deren Vorbereitung dienenden Verträge – beispielsweise Verkehrswertgutachten oder Gutachten zur Baustatik.

## **3. Eingreifen eines Ausnahmestandes (nach § 312 g II BGB)**

Aus Sachverständigensicht ebenfalls nicht einschlägig sind die gesetzlich normierten Widerrufs-ausschlussgründe. Denn das Honorar der Gutachterleistung hängt keinesfalls von Faktoren ab, auf die der Gutachter keinen Einfluss hat, wie beispielsweise Schwankungen am Finanzmarkt. Darüber hinaus sind Gutachterverträge nicht gleichzusetzen mit Verträgen über dringende Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten.

## Erstes Zwischenfazit

Die verbraucherschützenden Widerrufsvorschriften wie auch die allgemeinen Pflichten und Grundsätze bei Verbraucherverträgen finden auf private Gutachteraufträge prinzipiell Anwendung, sodass die jeweiligen Tatbestandsvoraussetzungen zu prüfen sind.

## Vorliegen eines AGV bzw. Fernabsatzvertrages

### 1. Private Gutachteraufträge als AGV

Es muss geprüft werden, ob private Gutachteraufträge als „außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge“ qualifiziert werden können. Denn die Neuregelung ersetzt und erweitert das bisher allein auf „Haustürgeschäfte“ beschränkte Widerrufsrecht auf sämtliche geschlossene Rechtsgeschäfte „bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit des Verbrauchers und Unternehmers“. Aber nur dann, wenn diese „an einem Ort geschlossen werden, der kein Geschäftsraum des Unternehmers ist“. Für Sachverständige können sich daraus wichtige Neuerungen ergeben.

Beispiel: Ein unabhängiger Kfz-Sachverständiger schließt mit einem Verbraucher einen privaten Gutachterauftrag ab. Und zwar an einem Ort, der nicht mit dem Kfz-Betrieb zusammenhängt, zu welchem der Unfallwagen geschleppt wurde. Dann stellt sich nach neuer Rechtslage die Frage, ob es sich hierbei um einen Geschäftsraum des Unternehmers (Kfz-Sachverständigen) handelt. Es handelt sich dann um die Geschäftsräume des Unternehmers, wenn der Kfz-Sachverständige dort seine Tätigkeit ausübt und sein Büro angemeldet hat. Außerdem läge kein AGV vor, wenn der Karosseriebauer als Stellvertreter des Kfz-Sachverständigen auftritt, da die Geschäftsräume des Vertreters gleichbedeutend mit denen des Unternehmers sind. Demnach sind allein die Fälle problematisch, in denen der Kfz-Sachverständige lediglich im Rahmen einer Ortsbesichtigung zum Karosseriebetrieb gefahren ist und dort mit dem Verbraucher den Vertrag abgeschlossen hat.

Gegen die Bejahung eines Widerrufsrechts sprechen Sinn und Zweck der Neuregelung: nämlich den Verbraucher vor einer situativen Überrumpelung zu schützen. Insbesondere vor einer Geschäftsantragung an Orten, an denen dieser grundsätzlich mit keiner derartigen geschäftlichen Tätigkeit rechnen muss. Denn klar ist auch, dass sich der Verbraucher durchaus bewusst ist, dass vor einer Unfallinstandsetzung schon aus Gründen der Beweissicherung die Anfertigung eines Sachverständigengutachtens in Betracht zu ziehen ist. Um in diesem Fall Klarheit zu schaffen, sollte ein schriftlicher Hinweis erfolgen.

Anders als nach bisherigem Recht, führt auch eine vorangehende Bestellung des Unternehmerbesuchs seitens des Verbrauchers nicht zu einem Widerrufsabschluss. Denn: Nur bei „dringenden Reparatur- und Instandhaltungsaufgaben“ führt die vorhergehende Bestellung zu einem Ausschluss des Widerrufsrechts. Zukünftig verhindert also allein die Bestellung des Sachverständigen zu einem Ortstermin nicht automatisch das Eingreifen eines verbraucher-schützenden Widerrufsrechts. Was das für Sachverständige bedeutet? Da die Vertragsabschlusskosten nicht ersatzfähig sind, ist zu befürchten, dass der Gutachter auf seinen Kosten sitzen bleibt.

## **2. Private Gutachteraufträge als Fernabsatzvertrag**

Es muss geprüft werden, ob private Gutachteraufträge gegebenenfalls auch als Fernabsatzverträge qualifiziert werden können. Als solche gelten alle Verträge, die ausschließlich unter dem Einsatz von Fernkommunikationsmitteln – also ohne körperliche Anwesenheit – abgeschlossen werden. Das bezieht sich sowohl auf die Vertragsverhandlung wie auch auf den Vertragsabschluss. Beispiele der darunter fallenden Kommunikationskanäle: E-Mail, Kontaktformular, Fax oder Telefon. Die Beweislast für das per Fernabsatz organisierte Vertriebs- oder Dienstleistungssystem liegt bei dem Unternehmer.

### **Zweites Zwischenfazit**

Die Ausweitung der situativen Anknüpfung bezüglich „außerhalb von Geschäftsräumen geschlossener“ Verträge, welche deutlich über die bisherigen Haustürwiderrufssituationen hinausgeht, kann unter Umständen zur Belastung für Sachverständige werden. Denn private Gutachterverträge können im Internet zwar in die Wege geleitet werden, aber erst beim Ortstermin abgeschlossen. Somit entfallen jede Menge Gestaltungsoptionen. Es fehlt zwar an Fernabsatzverträgen, der Verbraucherschutz wird jedoch über den erweiterten Anwendungsbereich gewährleistet. So wird bei privaten Gutachteraufträgen zukünftig wohl deutlich häufiger vom Bestehen verbraucherschützender Widerrufsrechte auszugehen sein.

### **Rechtsfolgen**

#### **1. Eingreifen der allgemeinen Pflichten und Grundsätze bei Verbraucherverträgen**

Der private Sachverständige muss zu Beginn jedes geschäftlichen Anrufs seine Identität sowie den geschäftlichen Zweck seines Anrufes offenlegen. Außerdem muss er bei in seinen Geschäftsräumen unter gleichzeitiger, körperlicher Anwesenheit beider Seiten geschlossenen Verträgen auch die Informationspflichten beachten.

#### **2. Eingreifen besonderer Informationspflichten bei AGV und Fernabsatzverträgen**

Soweit der private Gutachterauftrag nicht nur als Verbrauchervertrag, sondern gleichzeitig als AGV zu qualifizieren ist, gelten besondere Informationspflichten. Diese werden durch eine entsprechende Beschränkung der Kostentragungspflicht sowie durch die Verpflichtung zur Bereitstellung der Abschriften und Bestätigungen ergänzt.

#### **3. Widerrufsmöglichkeiten des Verbrauchers**

Das Verbraucherwiderrufsrecht hat besondere Bedeutung für den Sachverständigen: Denn nach diesem Recht ist der Verbraucher an seine Vertragsschlusserklärung nicht mehr gebunden, wenn er diese fristgerecht innerhalb von 14 Tagen durch eine eindeutige Widerrufserklärung gegenüber dem Unternehmer widerruft. Diese Erklärung muss keine Begründung enthalten. Der Unternehmer trägt in diesem Fall das Verzögerungsrisiko.

Bei privaten Gutachterverträgen beginnt die Widerrufsfrist mit dem Vertragsabschluss. Vorausgesetzt, der Unternehmer hat seine Informationspflichten ordnungsgemäß erfüllt. An-

sonsten beginnt die Frist erst mit der Belehrung. Neu ist allerdings die absolute Maximalfrist von zwölf Monaten und vierzehn Tagen. Mit dieser Regelung ist zukünftig ein ewiges Widerrufsrecht selbst bei Informationspflichtverletzungen ausgeschlossen.

Tipp: Der Unternehmer kann seinen Informationspflichten dadurch genügen, dass er dem Verbraucher das in Anlage 1 zu Art. 246 a § 1 EGBGB enthaltene, zutreffend ausgefüllte Belehrungsmuster in Textform zur Verfügung stellt. Das empfiehlt sich übrigens allein deshalb schon, weil der Unternehmer mit Verwendung dieses Musters in jedem Fall seinen gesetzlichen Informationspflichten genügt – zu Ihren Gunsten.

Eine Schutzvorschrift aus Sachverständigensicht ist die Regelung, dass bei Verträgen zur Erbringung von Dienstleistungen das Widerrufsrecht erlischt. Denn diese sind nach europäischem Verständnis weit auszulegen und erfassen auch nach dem deutschen BGB als Geschäftsbesorgungsvertrag zu qualifizierende Rechtsgeschäfte. Übrigens auch dann, wenn der Unternehmer seine Dienstleistung vollständig erbracht hat. Dies gilt allerdings nur, wenn der Unternehmer mit den Ausführungen erst begonnen hat, nachdem der Verbraucher hierzu seine ausdrückliche Zustimmung erteilt hat und gleichzeitig eine Bestätigung des Verbrauchers vorliegt, dass er von der Möglichkeit eines vorzeitigen Erlöschens seines Widerrufsrechts Kenntnis hat.

Sachverständige sollten bei mittels Fernkommunikationsmitteln erteilten privaten Gutachterverträgen schon zu Beweis Zwecken eine entsprechende Auftragsbestätigung mit den wesentlichen Eckpunkten des Vertrags sowie eine den Anforderungen genügende Widerrufsbelehrung übersenden und sich deren Erhalt bestätigen lassen. (Insbesondere Gegenstand des Gutachtens, Umfang der geschuldeten Gutachterleistungen, Honorierung, sonstige Vertragspflichten, ggf. Haftungsregelungen). Sollte eine Aufnahme der Gutachtertätigkeit vor Ablauf der 14-tägigen Widerrufsfrist in Betracht gezogen werden, empfiehlt sich eine gesondert zu unterschreibende Bestätigung nach folgendem Muster:

***„Hinweis auf ein vorzeitiges Erlöschen des Verbraucherwiderrufsrecht/Ausdrückliche Zustimmung zum sofortigen Beginn der Gutachtenerstellung***

***Dem Auftraggeber (Name) ist bekannt, dass sein Verbraucherwiderrufsrecht bei „außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen“ gemäß § 356 IV 1 BGB erlischt, wenn der Unternehmer die von ihm geschuldete Dienstleistung vollständig erbracht und mit der Ausführung der Dienstleistung erst begonnen hat, nachdem der Verbraucher dazu seine ausdrückliche Zustimmung gegeben sowie gleichzeitig seine Kenntnis davon bestätigt hat, dass er sein Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung durch den Unternehmer verliert.***

***In Kenntnis dieser Rechtslage stimme ich ausdrücklich zu, dass der von mir beauftragte Sachverständige (Name) bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist das von mir in Auftrag gegebene Gutachten fertigt.***

***Ort, Datum, Unterschrift“***

Achtung: Es muss eine ausdrückliche Zustimmung vorliegen. Daher genügt es nicht, wenn sich aus den Umständen des Vertrages eine besondere Eilbedürftigkeit der Gutachtenerstellung ergibt. Ebenfalls ungenügend wäre eine per AGB vordefinierte Zustimmung. Die Beweislast für die Erteilung der Zustimmung vor Beginn der Leistungserbringung trägt der Unternehmer.

Folge eines wirksamen Verbraucherwiderrufs bei AGV ist, dass die empfangenen Leistungen spätestens nach 14 Tagen zurückzugewähren sind. Und das auf vertraglicher Grundlage. Aus Gutachtersicht ergibt sich hieraus zunächst nur ein Anspruch auf Rückgabe des Gutachtens – beispielsweise als digitale Datei oder Dokument. Von Bedeutung ist nämlich, dass der Verbraucher dem Unternehmer bei Verträgen über die Erbringung von Dienstleistungen Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachten Leistungen schuldet. Bei der Berechnung des anteiligen Wertersatzes gilt in der Regel der vereinbarte Gesamtpreis. Ist dieser allerdings unverhältnismäßig hoch, berechnet man stattdessen den aktuellen und objektiven Marktwert.

Tipp: Das Gesetz verlangt, dass der Verbraucher ausdrücklich verlangt hat, dass dieser vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Leistung beginnt. Daher empfehlen wir, die Vorbereitung einer von der eigentlichen Widerrufsbelehrung sowie der Zustimmung zu trennen und gesondert unterschreiben zu lassen. Zum Beispiel nach folgendem Muster:

***„Ausdrückliches Verlangen des Beginns der Gutachtertätigkeit vor Ablauf der Widerrufsfrist***

***Der Auftraggeber (Name) verlangt in Kenntnis der sich hieraus im Falle eines wirksamen Verbraucherwiderrufs ergebenden Wertersatzpflicht nach § 357 VIII BGB ausdrücklich, dass der beauftragte Sachverständige (Name) mit der Gutachtenerstellung bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt.***

***Ort, Datum, Unterschrift“***

## Fazit

Durch die Neuregelung des Verbraucherwiderrufsrecht ergeben sich für Sachverständige vor allem durch den erweiterten situativen Anwendungsbereich Stolpersteine. Zum einen dann, wenn Sie als Sachverständiger den Vertrag bei einem Ortstermin abschließen. Zum anderen dann, wenn Sie noch innerhalb der Widerrufsfrist mit der Gutachtenerstellung beginnen. Nutzen Sie deshalb klar definierte Klauseln für den Vertrag, um sich im Falle des Falles abgesichert zu haben – beispielsweise unsere für Sie vorbereiteten Muster, die Ihnen dabei helfen sollen. So können Sie sich ideal auf Ihre eigentliche Tätigkeit konzentrieren und Kundenwünsche erfüllen.

Wir wünschen viel Erfolg!

# Glossar wichtiger Begriffe im Bereich Kfz

## **Wiederbeschaffungswert (WBW ODER AUCH WB)**

Nach einem Unfall ist meist die Rede von einem Wiederbeschaffungswert. Es handelt sich hier um den Wert, der aufgebracht werden müsste, um ein vergleichbares Fahrzeug bezahlen zu können. Beim Wiederbeschaffungswert spielen auch die Marktverhältnisse der entsprechenden Region eine entscheidende Rolle.

## **Restwert (RW)**

Das Fahrzeug hat nach einem Unfall mit einem Schaden nur noch einen Restwert. Dieser ist jedoch für die fiktive Abrechnung entscheidend. Auch bei der Feststellung eines Totalschadens muss der Restwert berücksichtigt werden. Der Restwert bestimmt den Wert des Fahrzeuges im nicht reparierten Zustand.

## **Wertminderung**

Jeder Schaden an einem Fahrzeug beeinträchtigt den Wert von diesem. Möchte man das Auto später verkaufen, so muss dieser Schaden auch angegeben werden. Eine Wertminderung tritt also immer dann ein, wenn ein Fahrzeug bei einem Unfall einen Schaden erlitten hat. Wie auch der Restwert wird auch die Wertminderung durch einen Gutachter bestimmt.

## **Abzüge für Wertverbesserung**

Die wirtschaftliche Gesamtlage des Geschädigten vor dem Schadenereignis muss wiederhergestellt werden. Dies wird im § 249 BGB beschrieben. Der Anspruchsteller darf weder einen Vor-, noch einen Nachteil haben. Der Abzug der Wertverbesserung in einem Haftpflichtfall muss sich auf das gesamte Fahrzeug und nicht nur auf ein bestimmtes Bauteil im oder am Fahrzeug beziehen.

## **Reparaturdauer (Arbeitstage)**

In einem Haftpflichtgutachten finden sich auch Angaben zur voraussichtlichen Reparaturdauer. Diese Angaben sind für die Ermittlung der Nutzungsausfallentschädigungen wichtig. Und auch Mietdauer eines Ersatzfahrzeuges wird aufgrund dessen bestimmt. Die Reparaturdauer ist also die Zeitspanne, die benötigt wird, um das Fahrzeug wiederherzustellen. Die Angabe erfolgt meist in Arbeitstage.

## **Wiederbeschaffungsdauer (Kalendertage)**

Bei der Wiederbeschaffungsdauer werden immer Kalendertage angegeben. Es wird hier die Zeit angegeben, die benötigt wird, um ein vergleichbares Fahrzeug zu beschaffen. In der Regel dauert es 10 bis 15 Kalendertage, bis ein Gebrauchtwagen beschafft werden kann.

## **Umbaukosten**

Im Wiederbeschaffungswert oder Restwert werden manchmal außergewöhnliche Fahrzeuganbauteile nicht berücksichtigt. Dazu gehören Radio, Navigationssysteme, Behinderteneinrich-

tungen usw. Diese Kosten sind separat in den Umbaukosten anzugeben, sofern der Unfallgeschädigte auch diese wieder in dem neuen Fahrzeug einbauen lassen möchte.

### **Nutzungsausfall**

Wer nach einem Unfall kein Ersatzfahrzeug benötigt, kann sich den Nutzungsausfall auch bezahlen lassen. Die entsprechende Höhe der Nutzungsausfallentschädigung pro Tag kann der Tabelle (Sanden-Danner-Küppersbusch, SuperSchwacke) entnommen werden.

### **Vorhaltekosten**

In Ausnahmefällen sind auch nur Vorhaltekosten zu entrichten. Bei Vorhaltekosten handelt es sich um Kosten, die durch die tägliche Existenz des Fahrzeuges entstehen. Dazu gehören beispielsweise Versicherungen, Steuern etc.

### **Mietwagen/Ersatzfahrzeug**

Der Geschädigte hat bei einem Haftpflichtschaden für die Dauer der Reparatur immer den Anspruch auf ein Ersatzfahrzeug. Das gilt auch bei einem Totalschaden für die Wiederbeschaffungsdauer. Dazu muss allerdings der Nutzungsausfall geltend gemacht werden. Auch muss das Ersatzfahrzeug oder Mietwagen so genutzt werden, als würde man gelegentlich Taxi fahren. Als Faustregel werden 25 Kilometer pro Tag genannt.

### **Notreparatur**

Mit Hilfe einer Notreparatur wird die Verkehrs- und Betriebssicherheit eines, durch einen Unfall beschädigten, Fahrzeuges wiederhergestellt. Auf diese Weise lassen sich Mietwagenkosten und Ausfall mindern. Die leistungserbringende Versicherung muss die Kosten der Notreparatur übernehmen.

### **Totalschaden**

Es wird generell zwischen den wirtschaftlichen, technischen und auch noch dem fiktiven unechten Totalschaden unterschieden. Ein wirtschaftlicher Totalschaden liegt immer dann vor, wenn Reparaturkosten, ggf. zuzüglich Wertminderung, den Wiederbeschaffungswert (Wert des Fahrzeuges vor dem Schadenereignis) übersteigen. Das Fahrzeug könnte zwar wieder repariert werden, es wäre aber wirtschaftlich unlogisch.

Bei einem technischen Totalschaden hat das Fahrzeug erhebliche Beschädigungen und kann nicht mehr instandgesetzt werden. Es handelt sich hier also nicht um einen wirtschaftlichen, sondern technischen Punkt.

Der fiktive unechte Totalschaden (auch fiktive Abrechnung) besteht immer dann, wenn der Anspruchsteller sein Fahrzeug nicht reparieren lassen möchte, obwohl eine Reparaturwürdigkeit (Reparaturkosten liegen unterhalb des Wiederbeschaffungswertes) vorliegt. Das Fahrzeug kann dann gegenüber der Versicherung mit dem (Wiederbeschaffungswert abzüglich des Restwertes) angerechnet werden und läuft dann als Totalschaden. Generell muss hier allerdings

beachtet werden, dass die Summe, die sich aus Reparaturkosten und ggf. Minderwert („Wiederherstellungsaufwand“) zusammensetzt, höher ist, als die Differenz zwischen Wiederbeschaffungswert abzüglich des Restwertes („Wiederbeschaffungsaufwand“).

### **Opfergrenzenregelung 130%**

Ist ein Haftpflichtschaden eingetreten und das Fahrzeug wird als wirtschaftlicher Totalschaden eingestuft, kann dieses dennoch instandgesetzt werden. Dazu müssen aber folgende Punkte beachtet werden:

1. Die prognostizierten Reparaturkosten zzgl. einer eventuellen merkantilen Wertminderung dürfen nicht höher als 130% des Wiederbeschaffungswertes liegen.
2. Das Fahrzeug muss repariert werden und die Reparatur muss den Vorgaben des Schadengutachtens entsprechen (fachliche und vollständige Reparatur).

Nach BGH Rechtsprechung muss das Fahrzeug für mindestens 6 Monate vom Geschädigten weitergenutzt werden.

### **Bagatellschade**

Es wird bei einem Haftpflichtschaden immer dann von einem Bagatellschaden gesprochen, wenn dieser eine Höhe von 750 Euro hat. Die Kosten für einen Gutachter werden bei einem Bagatellschaden nicht von der gegnerischen Versicherung übernommen.

### **Neuwagenersatz**

Ein Haftpflichtschaden bei einem Neuwagen aus erster Hand, bedeutet, dass der Geschädigte Anspruch auf Neufahrzeugentschädigung hat, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- ◇ Fahrzeugalter max. 1 Monat
- ◇ Laufleistung bis 1.000 km
- ◇ es muss ein erheblicher, in das Fahrzeuggefüge eingreifender Schaden vorliegen

### **Ersatzteilaufschlag**

Einige Werkstätten nehmen einen Ersatzteilaufschlag. Manche Marken erheben einen Aufschlag von 20%. Generell ist dies vorab mit der jeweiligen Werkstatt abzusprechen. Im Einzelfall muss immer geprüft werden, ob der Ersatzteilaufschlag in der fiktiven Abrechnung zu berücksichtigen ist.

### **Vor- und Altschäden**

Der Altschaden stellt einen Schaden am Fahrzeug dar, der noch nicht behoben wurde. Dazu gehören u.a. auch Verschleißschäden. Bei einem Vorschaden handelt es sich um einen reparierten Schaden, der durch eine fach- und sachgerechte Reparatur behoben wurde.

# Glossar wichtiger Begriffe im Bereich Immobilien und Bau

## **Bewertungsmethoden**

Die Bewertungsmethoden spielen für die Wertermittlung von Objekten eine entscheidende Rolle. Dabei sind die Ansätze immer verschieden. Es gibt Ansätze, die sich an den Herstellungs- und Anschaffungskosten orientieren. Andere Methoden nutzen vergleichbare Kauffälle. Es handelt sich hierbei um das Vergleichswertverfahren. Aber auch die Erträge, die aus dem entsprechenden Objekt gezogen werden können eine Rolle spielen. In diesem Fall wird von dem Ertragsverfahren gesprochen. Darüber hinaus kann auch das Ersatzwertverfahren verwendet werden.

## **Bodenrichtwert**

Damit die Grundstücke ausreichend bewertet werden können, müssen die Bodenrichtwerte berücksichtigt werden. Diese werden von Gutachterausschüssen veröffentlicht. Die entsprechenden Bodenrichtwerte können beim zuständigen Gutachterausschuss telefonisch erfragt werden. Dieser Ausschuss findet sich beim Katasteramt. Beim Richtwert ist zu beachten, dass dieser sich auf das definierte Richtwertgrundstück bezieht. Dabei kann es zu Unterschieden durch den Gutachterausschuss kommen.

## **Ertragswert**

Das Ertragswertverfahren findet sich in §§ 17 –20 ImmoWertV und wird auf Grundlage der Ausnahme gebildet, dass der Wert eines Gebäudes durch einen ökonomischen Nutzen bestimmt wird. Dieser muss sich aus der zukünftigen Nutzung ergeben. Das Ertragswertverfahren wird bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und Wohnhäusern angewendet.

## **Flächennutzungsplan**

Der Flächennutzungsplan ist bei der zuständigen Gemeinde einzusehen und gibt Auskunft darüber, ob eine landwirtschaftliche Fläche auch anderweitig genutzt werden kann.

## **Gebrauchswert**

Als wirtschaftlicher Gebrauchswert wird der Wert eines Objektes beschrieben, der im Hinblick auf den Einsatzzweck erfolgt.

## **Grundbuch**

Beim Amtsgericht wird das Grundbuch beim Grundbuchamt geführt. Im Grundbuch ist vermerkt, wer der tatsächliche Eigentümer eines Grundstücks ist. Denn nur der Eigentümer kann das Grundstück auch verkaufen. Darüber hinaus ist im Grundbuch auch vermerkt, ob das Grundstück mit einer Grundschuld oder Hypothek belastet wurde. Die zweite Abteilung des Grundbuches ist auch sehr wichtig. Hier finden sich beispielsweise Informationen, ob es ein Wegerecht für den Nachbarn auf dem Grundstück vor oder hinter der Immobilie gibt. Oder vielleicht gibt es auch ein Leitungsrecht für die Wasserleitungen.

## **Gutachterausschuss**

Durch § 192 BauGB werden die Gutachterausschüsse geregelt. Diese müssen selbstständig und unabhängig sein. Die Ausschüsse sind regional angesiedelt und führen unter anderem Kaufpreissammlungen durch. Auch Bodenrichtwerte werden hier ermittelt oder Gutachtern über Verkehrswerte erstattet.

## **Liegenschaftskataster**

Beim regionalen Katasteramt wird auch das Liegenschaftskataster geführt. Hier finden sich beschreibende Informationen zu den Flurstücken. Beispielsweise Lage, Bezeichnung, Größe, tatsächliche Nutzung, Bonität. Auch Karten, die den Verlauf der Flurstücksgrenzen kennzeichnen und unterschiedliche Bodengüten können hier eingesehen werden.

## **Modifizierter Sachwert**

Das modifizierte Sachwertverfahren hat als Orientierungsgrundlage den Ersatz des zu bewertenden Gebäudes durch ein modernes Gebäude. Dieses muss allerdings den gleichen wirtschaftlichen Zweck erfüllen, wie auch das Bewertungsobjekt.

## **Sachwert**

In den §§ 21 – 23 (ImmoWertV) findet sich das Sachwertverfahren. Im Grundstückwert wird auch der Bodenwert des zu bewertenden Grundstück fixiert, sowie der Sachwert der aufstehenden Gebäudes. Dabei spielen auch noch andere Werte eine entscheidende Rolle, wie der Gebäudesachwert oder die gewöhnlichen Herstellungskosten.

## **Schiedsgutachten, Schiedsgutachter, Schiedsgericht**

Der Schiedsgutachter wird von Privatpersonen beauftragt. Meist handelt es sich um zwei streitende Parteien, die den Schiedsgutachter mit der Erstellung eines Schiedsgutachtens beauftragen. Der Streitige Sachverhalt soll auf diese Weise beigelegt werden. Als Grundlage der Tätigkeit sind §§ 317,318 BGB zu beachten.

Das Schiedsgericht besteht aus drei Personen. Durch das Schiedsgericht werden Beweise erhoben, Feststellungen getroffen und auch Urteile gefällt. Sachverständige werden meist in das Schiedsgericht berufen. Die Verfahrensgrundlage bilden §§ 1025 ff.ZPO.

## **Vergleichspreise**

Beim zuständigen Gutachterausschuss können auch Vergleichspreise angefordert werden. Das gilt aber nur dann, wenn ein nachweisbares Interesse vorliegt. Vergleichspreise finden sich auch immer nur in anonymisierter Form. Die genaue Lage ist also auch nicht bekannt.

## **Vergleichswert**

Das Vergleichswertverfahren ist wichtig, um den Preis einer Immobilie ermitteln zu können,

wenn diese beispielsweise verkauft werden sollte. Niemand möchte seine Immobilie unter Wert verkaufen. Laut §15 ImmoWertV wird bei einem Vergleichswertverfahren der Vergleichswert aus den Kaufpreisen von vergleichbaren Grundstücken abgeleitet.

## **Verkehrswert**

Der Verkehrswert findet sich in § 194 BauGB. Dieser wird „...durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Wertermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und den tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Grundstücks oder des sonstigen Gegenstandes der Wertermittlung ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre.“

## **Absetzungen für Abnutzung (AfA)**

Es handelt sich hierbei um die Abschreibungsmöglichkeit, sofern Sie eine Immobilie vermieten.

## **Bauabnahme (öffentlich)**

Bauleistungen müssen meist durch eine Behörde abgenommen werden, also geprüft werden. Handelt es sich um eine Schlussabnahme, wird zudem auch eine Bescheinigung darüber ausgestellt, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten wurden. Erst nach der Schluss- bzw. Gebrauchsabnahme kann ein Gebäude bezogen werden.

## **Cash-Flow**

Dies ist ein Überschuss der Einzahlungen gegenüber Auszahlungen. Oft wird dieser Begriff in der Immobilienbranche verwendet.

## **Courtage bzw. Maklergebühr**

Immer, wenn ein Makler eingeschaltet wird, muss dieser auch bezahlt werden. Für die Vermittlungsdienste des Maklers wird dann eine Courtage fällig. Diese liegt zwischen 3% und 6%, zuzüglich Mehrwertsteuer. Es ist nicht immer ganz klar, wer der Gebühr bezahlt. Manchmal übernimmt es der Käufer und manchmal auch der Verkäufer. Auch eine Teilung 50:50 ist möglich.

## **HOAI**

Die vier Buchstaben sind die Abkürzung für: Honorarordnung für Architekten und Ingenieure. Dies ist ein Verordnungswerk. In dieser ist die Berechnung von Honoraren für zahlreiche Architekten- und Ingenieurleistungen festgelegt. Es wird generell die Preisspannen -Mindest- und Höchstsätze- für Honorare angegeben.

## **Hypothek**

Die Hypothek ist das Grundpfandrecht zur dinglichen Sicherung, vor allem von Darlehensforderungen. Bei einer Hypothek muss immer eine Forderung vorhanden sein – anders als bei einer Grundschuld.

## **Instandsetzung/Instandhaltung**

Darunter wird die Wartung oder auch Pflege von Gebäudeteilen verstanden. Auch Anlagen können damit gemeint sein.

## **Kataster**

Das Kataster ist ein amtliches Verzeichnis, in dem sich alle Grundstücke eines bestimmten Bezirkes finden. Geführt wird diese bei staatlichen oder städtischen Vermessungsämtern. Das Liegenschaftskataster besteht aus einem beschriebenen Teil, der als Katasterbuch beschrieben wird, und einem zeichnerischen Teil. Hierbei spricht man von den Katasterkarten.

## **Konstruktions-Grundfläche (KGF)**

Dies ist die Summe der Grundflächen der aufgehenden Bauteile aller Grundrissebenen eines Bauwerkes.

## **Lageplan**

In einem Lageplan wird ein Objekt entsprechend der eigenen Lage dargestellt. Auch angrenzende Grundstücke oder Bebauungen werden im Lageplan vermerkt. Wichtig ist, dass die Himmelsrichtungen mit angegeben werden. Generell werden die Lagepläne auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters erstellt.

## **Mängelhaftung**

Kommt es zu fehlerhaften Bauleistungen, so muss der Unternehmer (Handwerker, Bauträger etc.) für den entstandenen Mangel haften. Die Haftungsdauer oder auch Gewährleistungsfrist richtet sich nach den vorhandenen Vertragsbedingungen oder auch Gesetzeswerken. Es kann jedoch auch Ausnahmen geben.

## **Notargebühren**

Im Bereich der Immobilien wird oftmals ein Notar eingeschaltet. Dieser wird mit einer entsprechenden Notargebühr bezahlt. Diese richtet sich nach dem Geschäftswert eines Vorganges. Auch für Notargebühren gibt es eine entsprechende Tabelle nach gesetzlichen Vorschriften, an die man sich halten muss. Aus diesem Grund müssen auch notarielle Beurkundungsgebühren bei einem Kaufvertrag unabhängig vom Kaufpreis noch beglichen werden.

## **Obergutachten**

Dieses Obergutachten wird nur dann erstellt, wenn ein Gericht dieses in Auftrag gibt. Es liegt dann meist schon ein Gutachten vor. Dieses weist jedoch Mängel auf. Manchmal kann es auch eine besonders schwierige Beweisfrage sein, die ein Obergutachten nötig macht. Das Obergutachten ist ein eigenständiges Gutachten, nimmt aber auf das zu prüfende Gutachten Bezug.

## **Prolongation**

Dies beschreibt die Verlängerung der Kreditlaufzeit. Ein Darlehen wird nach Ablauf der Zinsbindungsfrist den gültigen Konditionen angepasst. Auch in diesem Fall müssen die Banken den Effektivzins angeben.

## **Realwert (Gebäude)**

Der Realwert wird auch als Substanzwert oder Gebäudesachwert beschrieben. Der Realwert berechnet sich, in dem der Bauwert minus der seit Erstellung eingetretenen Altersentwertung gerechnet wird. Der Realwert ist also der Wiederherstellungs-/Reproduktionskosten eines Objektes in dem Zeitpunkt der Wertermittlung.

## **Sachwert**

Hierbei werden Bodenwert und Bauwert zusammengerechnet – so entsteht der Sachwert. Der Sachwert gilt als Richtwert bei selbstgenutzten Gebäuden für die Festlegung des Beleihungswertes.

## **Teilungserklärung**

Mit diesem Schriftstück erklärt ein Grundstückseigentümer, dass das Eigentum in Miteigentumsanteile (Gemeinschaftseigentum) und Sondereigentum aufgeteilt wurde. Jedem Miteigentumsanteil werden bestimmte Räume in dem vorhandenen oder noch zu errichteten Gebäude zugeteilt. Diese Erklärung ist Bestandteil des Grundbuches.

## **Unbedenklichkeitsbescheinigung**

Es handelt sich hierbei um ein Testat, das vom Finanzamt ausgestellt wird. Dieses wird aber nur dann ausgestellt, wenn auch die Grunderwerbssteuer entrichtet wurde. Nur mit diesem Dokument kann eine Eintragung des Erwerbers der Immobilie in das Grundbuch erfolgen, dass dieser nun auch der Eigentümer ist.

## **Vergleichswertverfahren**

Dieses Verfahren wird benötigt, um den Verkehrswert zu ermitteln. Zur Preisbildung werden in der Vergangenheit erzielten Verkaufspreise ähnlicher Objekte genutzt. Vor allem bei Bodenrichtwerten wird das Vergleichswertverfahren genutzt.

## **Wertermittlungstichtag**

Dies ist der genaue Tag einer Taxierung. Dieser spielt bei einer Immobilienbewertung eine entscheidende Rolle. Grundlage für diese Bewertung bildet das Verhältniss an einem - meist durch Rahmenumstände - definierten Tag oder während eines bestimmten Zeitraumes.

# Glossar wichtiger Begriffe im Bereich Gesundheit

## **Generalvollmacht**

Mit der Generalvollmacht kann eine Vertretung in allen Angelegenheiten erfolgen. So kann beispielsweise in einem Notfall auch über das Vermögen einer bestimmten Person verfügt werden. Die Generalvollmacht ermächtigt aber nicht zur Zustimmung oder Verweigerung ärztlicher Untersuchungen und medizinischer Eingriffe. Auch über die Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung kann nicht entschieden werden. Generell sollte diese Vollmacht nicht mit einer Patientenverfügung verwechselt werden.

## **Gutachten**

Ein Gutachten wird im medizinischen Bereich u.a. für die Erteilung einer Pflegestufe benötigt. In diesem Fall prüfen die Gutachter bei einem Hausbesuch, ob und inwieweit eine Pflegebedürftigkeit besteht. Entsprechend dieser wird die Höhe der Leistung gewährt, die die zuständige Pflegekasse bezahlen muss.

## **MDK**

Es handelt sich hierbei um den Medizinischen Dienst der Krankenversicherungen. Dieser berät und begutachtet Personen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung und Pflegeversicherung versichert sind. Auch für die Einstufung der drei Pflegestufen bzw. Pflegegrade ist der MDK verantwortlich.

## **Patientenverfügung**

In dieser Verfügung kann jeder Mensch selbst für sich regeln, wie er medizinisch und pflegerisch behandelt werden möchte. Auf diese Weise kann die Selbstbestimmung gewahrt werden, selbst wenn man selbst nicht mehr in der Lage ist, allein Entscheidungen zu treffen. Für Ärzte und Pflegekräfte ist diese Patientenverfügung bindend – es kann sich niemand darüber hinwegsetzen.

## **Vorsorgevollmacht**

Durch die Vorsorgevollmacht kann die Selbstbestimmung im hohen Maße erhalten werden, wenn eine Person selbst nicht mehr in der Lage sein sollte, die eigenen Angelegenheit selbstständige zu regeln.

# Abkürzungen

<b>a. A.</b>	<i>andere Ansicht</i>	<b>befr.</b>	<i>befristet</i>
<b>a. a. O</b>	<i>am angegebenen Ort</i>	<b>begl.</b>	<i>beglaubigt</i>
<b>a. E.</b>	<i>am Ende</i>	<b>Begr.</b>	<i>Begründung</i>
<b>a. F.</b>	<i>alte Fassung</i>	<b>Beh.</b>	<i>Behörde</i>
<b>a. M.</b>	<i>anderer Meinung</i>	<b>Beil.</b>	<i>Beilage</i>
<b>a. S.</b>	<i>auf Seiten</i>	<b>Beitr.</b>	<i>Beitrag</i>
<b>abgedr.</b>	<i>abgedruckt</i>	<b>bej.</b>	<i>bejahend</i>
<b>Abk.</b>	<i>Abkommen</i>	<b>Bek.</b>	<i>Bekanntmachung</i>
<b>Abl.</b>	<i>Ablehnung</i>	<b>Bekl.</b>	<i>Beklagter</i>
<b>Abn.</b>	<i>Abnahme</i>	<b>Bem.</b>	<i>Bemerkung</i>
<b>Abs.</b>	<i>Absatz</i>	<b>Ber.</b>	<i>Bereicherung</i>
<b>AG</b>	<i>Auftraggeber</i>	<b>Berecht.</b>	<i>Berechtigter</i>
<b>AGB</b>	<i>Allgemeine Geschäftsbedingungen</i>	<b>berecht.</b>	<i>berechtigt</i>
<b>AGBG</b>	<i>Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen</i>	<b>Bes.</b>	<i>Besitz</i>
<b>AHB</b>	<i>Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung</i>	<b>Beschl.</b>	<i>Beschluss</i>
<b>allg.</b>	<i>allgemein</i>	<b>Beschw.</b>	<i>Beschwerde</i>
<b>allg. M.</b>	<i>allgemeine Meinung</i>	<b>BestätSchr.</b>	<i>Bestätigungsschreiben</i>
<b>AN</b>	<i>Auftragnehmer</i>	<b>bestr.</b>	<i>bestritten</i>
<b>ÄndG</b>	<i>Änderungsgesetz</i>	<b>Beteil.</b>	<i>Beteiligter</i>
<b>Anerk.</b>	<i>Anerkenntnis</i>	<b>betr.</b>	<i>betreffend</i>
<b>Anf.</b>	<i>Anfechtung</i>	<b>Beurk.</b>	<i>Beurkundung</i>
<b>Anh.</b>	<i>Anhang</i>	<b>bevollm.</b>	<i>bevollmächtigt</i>
<b>Anl.</b>	<i>Anlage</i>	<b>Bew.</b>	<i>Beweis</i>
<b>Anm.</b>	<i>Anmerkung</i>	<b>BewL.</b>	<i>Beweislast</i>
<b>Ann.</b>	<i>Annahme</i>	<b>Bf.</b>	<i>Beschwerdeführer (beispielsweise bei einer Verfassungsbeschwerde)</i>
<b>Ans.</b>	<i>Ansicht</i>	<b>BGB</b>	<i>Bürgerliches Gesetzbuch</i>
<b>Anspr.</b>	<i>Anspruch</i>	<b>BGBI</b>	<i>Bundesgesetzblatt</i>
<b>Anst.</b>	<i>Anstalt</i>	<b>BGH</b>	<i>Bundesgerichtshof</i>
<b>Antr.</b>	<i>Antrag</i>	<b>BGHZ</b>	<i>Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen</i>
<b>AntrSt.</b>	<i>Antragsteller</i>	<b>Bl.</b>	<i>Blatt</i>
<b>Anw.</b>	<i>Anwalt</i>	<b>Bsp.</b>	<i>Beispiel</i>
<b>Anz.</b>	<i>Anzeige</i>	<b>BVerfG</b>	<i>Bundesverfassungsgericht</i>
<b>AO</b>	<i>Anordnung</i>	<b>BVerwG</b>	<i>Bundesverwaltungsgericht</i>
<b>ArbG.</b>	<i>Arbeitgeber</i>	<b>BWS</b>	<i>Beweissicherung</i>
<b>ArbN.</b>	<i>Arbeitnehmer</i>	<b>bzgl.</b>	<i>Bezüglich</i>
<b>ArbR</b>	<i>Arbeitsrecht</i>	<b>DAB</b>	<i>Deutsches Architektenblatt</i>
<b>arg. e.</b>	<i>Argument aus ...</i>	<b>DIHK</b>	<i>Deutscher Industrie- und Handelskammertag</i>
<b>Art.</b>	<i>Artikel</i>	<b>DIN</b>	<i>Deutsches Institut für Normung</i>
<b>Ast.</b>	<i>Antragsteller</i>	<b>d. h.</b>	<i>das heißt</i>
<b>Auftr.</b>	<i>Auftrag</i>	<b>ders.</b>	<i>derselbe</i>
<b>Aufw.</b>	<i>Aufwendungen</i>	<b>DienstSt.</b>	<i>Dienststelle</i>
<b>Ausdr.</b>	<i>Ausdruck</i>	<b>ebenf.</b>	<i>ebenfalls</i>
<b>ausdr.</b>	<i>ausdrücklich</i>	<b>ebso.</b>	<i>ebenso</i>
<b>ausgeschl.</b>	<i>ausgeschlossen</i>	<b>Ehe.</b>	<i>Ehegatten</i>
<b>AVB</b>	<i>Allgemeine Versicherungsbedingungen</i>	<b>Ehefr.</b>	<i>Ehefrau</i>
<b>AVO</b>	<i>Ausführungsverordnung</i>	<b>Ehel.</b>	<i>Eheleute</i>
<b>Azubi</b>	<i>Auszubildende(r)</i>	<b>ehem.</b>	<i>ehemalig</i>
<b>BauGB</b>	<i>Baugesetzbuch</i>	<b>eidesst.</b>	<i>eidesstattlich, an Eides Statt</i>
<b>BB Der</b>	<i>Betriebsberater, Verlag Recht u. Wirtschaft, Heidelberg</i>	<b>Eigt.</b>	<i>Eigentum</i>
<b>BbauG</b>	<i>Bundesbaugesetz</i>	<b>eigtl.</b>	<i>eigentlich</i>
<b>Bdgg.</b>	<i>Bedingung</i>	<b>ingeschr.</b>	<i>ingeschrieben</i>
<b>bdgt.</b>	<i>bedingt</i>	<b>Eingr.</b>	<i>Eingriff</i>
<b>Beauftr.</b>	<i>Beauftragter</i>	<b>Eink.</b>	<i>Einkommen</i>
		<b>Einr.</b>	<i>Einrede</i>

<b>einschl.</b>	<i>einschließlich</i>	<b>GeschFgk.</b>	<i>Geschäftsfähigkeit</i>
<b>einstw. Vfg.</b>	<i>Einstweilige Verfügung</i>	<b>geschl.</b>	<i>geschlossen</i>
<b>Eintr.</b>	<i>Eintragung</i>	<b>GeschUnfgk.</b>	<i>Geschäftsunfähigkeit (für alle Rechtsgeschäfte)</i>
<b>EintrBew.</b>	<i>Eintragungsbewilligung</i>	<b>GetrLeben</b>	<i>Getrennt leben</i>
<b>einverst.</b>	<i>einverstanden</i>	<b>Gewahrs.</b>	<i>Gewahrsam</i>
<b>Einwdg.</b>	<i>Einwendung</i>	<b>gewerbsm.</b>	<i>gewerbsmäßig</i>
<b>Empf.</b>	<i>Empfänger</i>	<b>Gewl.</b>	<i>Gewährleistung</i>
<b>entgg.</b>	<i>entgegen</i>	<b>Ggf.</b>	<i>gegebenenfalls</i>
<b>Entschl.</b>	<i>Entschluss</i>	<b>Ggs.</b>	<i>Gegensatz</i>
<b>entspr.</b>	<i>entsprechend</i>	<b>ggs.</b>	<i>gegenseitig</i>
<b>Entw.</b>	<i>Entwurf</i>	<b>ggs. V.</b>	<i>gegenseitiger Vertrag</i>
<b>ErbbauVO</b>	<i>Verordnung über das Erbbaurecht</i>	<b>Ggst.</b>	<i>Gegenstand</i>
<b>Erbf.</b>	<i>Erbfolge, Erbfall</i>	<b>ggt.</b>	<i>gegenteilig</i>
<b>Erbf.</b>	<i>Erblasser</i>	<b>ggu.</b>	<i>gegenüber</i>
<b>ErbSch.</b>	<i>Erbschein</i>	<b>Gläub.</b>	<i>Gläubiger</i>
<b>Erbsch.</b>	<i>Erbschaft</i>	<b>GmbH</b>	<i>Gesellschaft mit beschränkter Haftung</i>
<b>Erf.</b>	<i>Erfüllung</i>	<b>GoA</b>	<i>Geschäftsführung ohne Auftrag gemäß §§ 677 BGB ff</i>
<b>erfdl.</b>	<i>erforderlich</i>	<b>Grd.</b>	<i>Grund</i>
<b>ErfGeh.</b>	<i>Erfüllungsgehilfe</i>	<b>Grdl.</b>	<i>Grundlage</i>
<b>erfh.</b>	<i>erfüllungshalber</i>	<b>Grds.</b>	<i>Grundsatz</i>
<b>Erg.</b>	<i>Ergebnis</i>	<b>GrdSch.</b>	<i>Grundsschuld</i>
<b>Erg.</b>	<i>im Ergebnis</i>	<b>GrdsE.</b>	<i>Grundsatzentscheidung</i>
<b>ErgG.</b>	<i>Ergänzungsgesetz</i>	<b>grdsl.</b>	<i>grundsätzlich</i>
<b>Erl.</b>	<i>Erlass</i>	<b>Grdst.</b>	<i>Grundstück</i>
<b>EV</b>	<i>Eigentumsvorbehalt</i>	<b>Grdst.</b>	<i>Gedächtnisschrift</i>
<b>EV</b>	<i>Einstweilige Verfügung</i>	<b>GS</b>	<i>Gesellschafter</i>
<b>fahrl.</b>	<i>fahrlässig</i>	<b>Gter.</b>	<i>Gütergemeinschaft</i>
<b>Fdg.</b>	<i>Forderung</i>	<b>GütGemSch.</b>	<i>gutgläubig</i>
<b>Festg.</b>	<i>Festgabe</i>	<b>gutgl.</b>	<i>Gerichtsvollzieher</i>
<b>Ff</b>	<i>folgende (Seiten)</i>	<b>GV (GVz)</b>	<i>herrschende Meinung</i>
<b>finanz.</b>	<i>finanziert</i>	<b>h. M.</b>	<i>Hauptsache</i>
<b>Fn.</b>	<i>Fußnote</i>	<b>Haupts</b>	<i>Handbuch</i>
<b>Fr.</b>	<i>Frist</i>	<b>Hbdb</b>	<i>Handlung</i>
<b>Franch.</b>	<i>Franchise</i>	<b>Hdlg.</b>	<i>Herausgabe; Herausgeber</i>
<b>freiw.</b>	<i>freiwillig</i>	<b>Herausg.</b>	<i>Hersteller</i>
<b>GA</b>	<i>Gutachten</i>	<b>Herst.</b>	<i>Hinblick</i>
<b>Gastw.</b>	<i>Gastwirt</i>	<b>Hinbl.</b>	<i>Hinsicht</i>
<b>GB</b>	<i>Grundbuch</i>	<b>Hins.</b>	<i>hinsichtlich</i>
<b>GBA</b>	<i>Grundbuchamt</i>	<b>hins.</b>	<i>Hinweis</i>
<b>GbR</b>	<i>Gesellschaft bürgerlichen Rechts (auch BGB-Gesellschaft genannt)</i>	<b>Hinw.</b>	<i>herrschende Lehre</i>
<b>Gebr.</b>	<i>Gebrauch</i>	<b>hL</b>	<i>Handelsregister</i>
<b>Gef.</b>	<i>Gefahr</i>	<b>HReg. (HR)</b>	<i>Halbsatz</i>
<b>geh.</b>	<i>gehörig</i>	<b>HS (Halbs.)</b>	<i>Hypothek</i>
<b>gem.</b>	<i>gemäß</i>	<b>Hyp. (Hypo)</b>	<i>im Auftrag</i>
<b>Gen.</b>	<i>Genehmigung</i>	<b>i. A.</b>	<i>in der Fassung</i>
<b>gen.</b>	<i>Genehmigt</i>	<b>i. d. F.</b>	<i>in der Regel</i>
<b>Ger.</b>	<i>Gericht</i>	<b>i. d. R.</b>	<i>im engeren Sinne</i>
<b>ges.</b>	<i>gesetzlich</i>	<b>i. e. S.</b>	<i>in Höhe von (zu meist bei Geldbeträgen)</i>
<b>Gesch.</b>	<i>Geschäft</i>	<b>i. H. v.</b>	<i>im Jahre</i>
<b>GeschBes.</b>	<i>Geschäftsbesorgung</i>	<b>i. J.</b>	<i>in Liquidation</i>
<b>geschbeschr.</b>	<i>geschäftsbeschränkt (Geschäftsfähig- keit nur für bestimmte Bereiche)</i>	<b>i. L.</b>	<i>im Sinne</i>
<b>GeschBesV.</b>	<i>Geschäftsbesorgungsvertrag (im Sinne von § 675 BGB)</i>	<b>i. S.</b>	<i>in Verbindung mit</i>
<b>GeschF. (GF)</b>	<i>Geschäftsführer</i>	<b>i. V. m.</b>	<i>im weiteren Sinne</i>
<b>GeschFg.</b>	<i>Geschäftsführung</i>	<b>i. w. S.</b>	

<b>i. Zw.</b>	<i>im Zweifel</i>	<b>Ltd.</b>	<i>leitend</i>
<b>id.</b>	<i>individuell</i>	<b>lwVfg.</b>	<i>letztwillige Verfügung</i>
<b>IHK</b>	<i>Industrie- und Handelskammer</i>	<b>m. a. W.</b>	<i>mit anderen Worten</i>
<b>immat.</b>	<i>immateriell (beispielsweise immaterieller Schaden und Ausgleich durch Schmerzensgeld)</i>	<b>m. E.</b>	<i>meines Erachtens</i>
<b>Immob.</b>	<i>Immobilien</i>	<b>m. H. v.</b>	<i>mit Hilfe von</i>
<b>ImSch.</b>	<i>Immissionsschutz</i>	<b>m. M.</b>	<i>Mindermeinung (in der juristischen Literatur)</i>
<b>inf.</b>	<i>infolge</i>	<b>m. Rücks.</b>	<i>mit Rücksicht</i>
<b>Inh.</b>	<i>Inhaber</i>	<b>m. w. N.</b>	<i>mit weiteren Nachweisen</i>
<b>Inkrafttr.</b>	<i>Inkrafttreten</i>	<b>Maßg.</b>	<i>Maßgabe</i>
<b>Inl</b>	<i>inländisch</i>	<b>Maßst.</b>	<i>Maßstab</i>
<b>Inl.</b>	<i>Inland</i>	<b>mat.</b>	<i>materiell, materiell-rechtlich</i>
<b>innerh.</b>	<i>innerhalb</i>	<b>MdE</b>	<i>Minderung der Erwerbsfähigkeit</i>
<b>insb.</b>	<i>insbesondere</i>	<b>Mdl.</b>	<i>Mündel</i>
<b>insges.</b>	<i>insgesamt</i>	<b>mdl.</b>	<i>mündlich</i>
<b>insof.</b>	<i>insofern</i>	<b>MietZ.</b>	<i>Mietzins</i>
<b>insow.</b>	<i>insoweit</i>	<b>MindArb-Bed.</b>	<i>Mindestarbeitsbedingungen</i>
<b>Inst.</b>	<i>Instanz</i>	<b>Mißbr.</b>	<i>Missbrauch</i>
<b>int.</b>	<i>international</i>	<b>MitE</b>	<i>Miteigentum</i>
<b>inzw.</b>	<i>inzwischen</i>	<b>MitE</b>	<i>Miterbe</i>
<b>IPR</b>	<i>Internationales Privatrecht</i>	<b>Mitgl.</b>	<i>Mitglied</i>
<b>Irrt.</b>	<i>Irrtum</i>	<b>Mitt.</b>	<i>Mitteilung</i>
<b>jew.</b>	<i>jeweilig</i>	<b>mitw.</b>	<i>mitwirkend</i>
<b>Jg.</b>	<i>Jahrgang</i>	<b>Mj.</b>	<i>Minderjähriger</i>
<b>Jhdt.</b>	<i>Jahrhundert</i>	<b>mj.</b>	<i>Minderjährig</i>
<b>Jmd.</b>	<i>jemand</i>	<b>mmd.</b>	<i>mindestens</i>
<b>JP</b>	<i>Juristische Person</i>	<b>MMV</b>	<i>Mustermietvertrag</i>
<b>Jur.</b>	<i>juristisch</i>	<b>Mo.</b>	<i>Monat</i>
<b>JVEG</b>	<i>Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz</i>	<b>Mob.</b>	<i>Mobililar</i>
<b>Kap.</b>	<i>Kapital, Kapitel</i>	<b>Mot.</b>	<i>Motive (vornehmlich die Gesetzesmotive zum BGB; aber auch anderer Gesetze)</i>
<b>kath.</b>	<i>katholisch</i>	<b>MSch.</b>	<i>Mieterschutz</i>
<b>kaufm.</b>	<i>kaufmännisch</i>	<b>mtl.</b>	<i>monatlich</i>
<b>Kaufpr.</b>	<i>Kaufpreis</i>	<b>MwSt</b>	<i>Mehrwertsteuer</i>
<b>kaus.</b>	<i>kausal</i>	<b>n. F.</b>	<i>neue Fassung</i>
<b>KG</b>	<i>Kommanditgesellschaft</i>	<b>Nachb.</b>	<i>Nachbar</i>
<b>KGaA.</b>	<i>Kommanditgesellschaft auf Aktien</i>	<b>Nachf.</b>	<i>Nachfolger</i>
<b>Kl.</b>	<i>Klage, Kläger</i>	<b>Nachl.</b>	<i>Nachlass</i>
<b>Konk.</b>	<i>Konkurs</i>	<b>Nachw.</b>	<i>Nachweis</i>
<b>konkl.</b>	<i>konkludent</i>	<b>NE</b>	<i>Nacherbschaft</i>
<b>konkr.</b>	<i>konkret</i>	<b>negat.</b>	<i>negativ</i>
<b>konkurr.</b>	<i>konkurrieren</i>	<b>Niederschr</b>	<i>Niederschrift</i>
<b>Konv.</b>	<i>Konvention</i>	<b>Nießbr.</b>	<i>Nießbrauch</i>
<b>krit.</b>	<i>kritisch</i>	<b>Not.</b>	<i>Notar</i>
<b>Kto.</b>	<i>Konto</i>	<b>not.</b>	<i>notariell</i>
<b>Künd.</b>	<i>Kündigung</i>	<b>notw.</b>	<i>notwendig</i>
<b>Leas.</b>	<i>Leasing</i>	<b>Nov.</b>	<i>Novelle</i>
<b>Leb.</b>	<i>Leben</i>	<b>numm.</b>	<i>Nunmehr</i>
<b>Lehrb.</b>	<i>Lehrbuch</i>	<b>o. A.</b>	<i>ohne Auftrag</i>
<b>LeistgVR.</b>	<i>Leistungsverweigerungsrecht</i>	<b>o. a.</b>	<i>oder ähnliches</i>
<b>Letztw.</b>	<i>letztwillig</i>	<b>o. Rucks.</b>	<i>ohne Rücksicht</i>
<b>lfd.</b>	<i>laufend</i>	<b>o. W.</b>	<i>ohne weiteres</i>
<b>Liqui.</b>	<i>Liquidation</i>	<b>obj.</b>	<i>objektiv</i>
<b>LRE</b>	<i>Sammlung Lebensmittelrechtlicher Entscheidungen</i>	<b>obl.</b>	<i>obliegend</i>
<b>LS</b>	<i>Leitsatz</i>	<b>OHG</b>	<i>Offene Handelsgesellschaft</i>
		<b>ord.</b>	<i>Ordentlich</i>

<b>ö. b. u. v. SV</b>	<i>öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger</i>	<b>SchadErs.</b>	<i>Schadensersatz</i>
<b>Part.</b>	<i>Partei</i>	<b>SchmerzG.</b>	<i>Schmerzensgeld</i>
<b>parteif.</b>	<i>parteifähig</i>	<b>Schriftf.</b>	<i>Schriftform</i>
<b>ParteiFgk.</b>	<i>Parteifähigkeit</i>	<b>Schrifttt.</b>	<i>Schrifttum</i>
<b>PersSt.</b>	<i>Personenstand</i>	<b>schuldbefr.</b>	<i>schuldbefreiend</i>
<b>PersStReg.</b>	<i>Personenstandsregister</i>	<b>SchuldN.</b>	<i>Schuldner</i>
<b>Pfdg.</b>	<i>Pfändung</i>	<b>SchuldÜbn.</b>	<i>Schuldübernahme</i>
<b>PfdR.</b>	<i>Pfandrecht</i>	<b>schutzw.</b>	<i>schutzwürdig</i>
<b>Pflichtt.</b>	<i>Pflichtteil</i>	<b>SchVerschr.</b>	<i>Schuldverschreibung</i>
<b>pFV</b>	<i>positive Forderungsverletzung (auch positive Vertragsverletzung genannt)</i>	<b>Schwerbeh.</b>	<i>Schwerbehinderter</i>
<b>PKH</b>	<i>Prozesskostenhilfe</i>	<b>SE.</b>	<i>Sondereigentum</i>
<b>PKV</b>	<i>Prozesskostenvorschuss</i>	<b>SG</b>	<i>Sicherungsgeber</i>
<b>Pol.</b>	<i>politisch</i>	<b>Sichg.</b>	<i>Sicherung</i>
<b>poliz.</b>	<i>polizeilich</i>	<b>Slg.</b>	<i>Sammlung</i>
<b>pos.</b>	<i>positiv</i>	<b>SN</b>	<i>Sicherungsnehmer</i>
<b>Präsi.</b>	<i>Präsident</i>	<b>sof.</b>	<i>sofortig</i>
<b>präV.</b>	<i>präventiv</i>	<b>sog.</b>	<i>so genannt</i>
<b>PrBindg.</b>	<i>Preisbindung</i>	<b>sol.</b>	<i>solange</i>
<b>priv.</b>	<i>privat</i>	<b>sond.</b>	<i>sondern</i>
<b>Prod.</b>	<i>Produzent</i>	<b>Sonderbl.</b>	<i>Sonderbeilage (zu einer juristischen Fachzeitschrift)</i>
<b>Prot.</b>	<i>Protokoll</i>	<b>SorgfPfl.</b>	<i>Sorgfaltspflichtverletzung</i>
<b>Prov.</b>	<i>Provision</i>	<b>Soz.</b>	<i>sozial</i>
<b>Proz.</b>	<i>Prozess</i>	<b>Spark.</b>	<i>Sparkasse</i>
<b>pVV</b>	<i>positive Vertragsverletzung (auch positive Forderungsverletzung genannt)</i>	<b>st. Rspr.</b>	<i>ständige Rechtsprechung</i>
<b>RA</b>	<i>Rechtsanwalt</i>	<b>StA</b>	<i>Standesamt</i>
<b>RdErl.</b>	<i>Runderlass</i>	<b>StA</b>	<i>Staatsanwaltschaft</i>
<b>Rdn. (Rn.)</b>	<i>Randnummer</i>	<b>StellVertr.</b>	<i>Stellvertreter</i>
<b>RdSchr.</b>	<i>Rundschriften</i>	<b>Stillschw.</b>	<i>stillschweigend</i>
<b>RechnJ.</b>	<i>Rechnungsjahr</i>	<b>Str.</b>	<i>streitig (in der juristischen Literatur umstritten)</i>
<b>rechtf.</b>	<i>rechtfertigen</i>	<b>Streitkr.</b>	<i>Streitkräfte</i>
<b>rechtsf.</b>	<i>rechtsfähig</i>	<b>subj.</b>	<i>subjektiv</i>
<b>rechtskr.</b>	<i>rechtskräftig</i>	<b>SÜ</b>	<i>Sicherungsübereignung</i>
<b>Ref.</b>	<i>Referent</i>	<b>Tab.</b>	<i>Tabelle</i>
<b>Reg.</b>	<i>Regierung</i>	<b>Tar.</b>	<i>Tarif</i>
<b>RentenSch.</b>	<i>Rentenschuld</i>	<b>Tatbestd. (TB)</b>	<i>Tatbestand</i>
<b>Rev.</b>	<i>Revision</i>	<b>Tats.</b>	<i>Tatsache</i>
<b>RFgk.</b>	<i>Rechtsfähigkeit</i>	<b>Teilh.</b>	<i>Teilhaber</i>
<b>Rgesch.</b>	<i>Rechtsgeschäft</i>	<b>Teiln.</b>	<i>Teilnahme</i>
<b>Ri.</b>	<i>Richter</i>	<b>Test.</b>	<i>Testament</i>
<b>Richtl.</b>	<i>Richtlinien</i>	<b>TestVollstr.</b>	<i>Testamentsvollstrecker</i>
<b>Rspr.</b>	<i>Rechtsprechung</i>	<b>TestVollstrg.</b>	<i>Testamentsvollstreckung</i>
<b>Rückg.</b>	<i>Rückgabe</i>	<b>Tit.</b>	<i>Titel</i>
<b>Rückgr.</b>	<i>Rückgriff</i>	<b>TÜV</b>	<i>Technischer Überwachungsverein</i>
<b>Rücktr.</b>	<i>Rücktritt</i>	<b>u. a.</b>	<i>unter anderem</i>
<b>rückw.</b>	<i>rückwirkend</i>	<b>u. ä.</b>	<i>und ähnliche</i>
<b>Rz.</b>	<i>Randziffer</i>	<b>u. H.</b>	<i>unerlaubte Handlung</i>
<b>s.</b>	<i>siehe (auf Seite xy)</i>	<b>u. U.</b>	<i>unter Umständen</i>
<b>s. a.</b>	<i>siehe auch</i>	<b>Übbl.</b>	<i>Überblick</i>
<b>s. o.</b>	<i>siehe oben</i>	<b>überw.</b>	<i>überwiegend</i>
<b>s. u.</b>	<i>siehe unten</i>	<b>Übk.</b>	<i>Übereinkommen</i>
<b>s. Zt.</b>	<i>seinerzeit</i>	<b>übr.</b>	<i>übrig</i>
<b>Sachm.</b>	<i>Sachmangel</i>	<b>Umst.</b>	<i>Umstände</i>
<b>Sachverst.</b>	<i>Sachverständiger</i>	<b>umstr.</b>	<i>umstritten</i>
		<b>UmwSch.</b>	<i>Umweltschutz</i>
		<b>unbest.</b>	<i>unbestimmt</i>

<b>unstr.</b>	<i>unstreitig</i>	<b>vollk.</b>	<i>vollkommen</i>
<b>Unterl.</b>	<i>Unterlassung</i>	<b>Vollm.</b>	<i>Vollmacht</i>
<b>Unterm.</b>	<i>Untermieter</i>	<b>Vollst.</b>	<i>vollständig</i>
<b>Untern.</b>	<i>Unternehmer</i>	<b>Vollstr.</b>	<i>Vollstreckung</i>
<b>Unterschr.</b>	<i>Unterschrift</i>	<b>Vollstrb.</b>	<i>vollstreckbar</i>
<b>unvollk.</b>	<i>unvollkommen</i>	<b>Vollz.</b>	<i>Vollzug</i>
<b>unzul.</b>	<i>unzulässig</i>	<b>Vorauss.</b>	<i>Voraussetzung</i>
<b>Urh.</b>	<i>Urheber</i>	<b>Vorbeh.</b>	<i>Vorbehalt</i>
<b>Urk.</b>	<i>Urkunde</i>	<b>Vorbem.</b>	<i>Vorbemerkung</i>
<b>Url.</b>	<i>Urlaub</i>	<b>Vorerb.</b>	<i>Vorerbe</i>
<b>Urspr.</b>	<i>ursprünglich</i>	<b>vorgeschr.</b>	<i>vorgeschrieben</i>
<b>Urt.</b>	<i>Urteil</i>	<b>vorh.</b>	<i>vorhanden</i>
<b>Ust.</b>	<i>Umsatzsteuer</i>	<b>Vork.</b>	<i>Vorkauf</i>
<b>UVV</b>	<i>Unfallverhütungsvorschriften</i>	<b>vorl.</b>	<i>vorläufig</i>
<b>v. A. w.</b>	<i>von Amts wegen</i>	<b>Vormd.</b>	<i>Vormund</i>
<b>v. G. w.</b>	<i>von Gesetzes wegen</i>	<b>Vormerk.</b>	<i>Vormerkung</i>
<b>v. T. w.</b>	<i>von Todes wegen</i>	<b>Vors</b>	<i>Vorsatz</i>
<b>VA</b>	<i>Verwaltungsakt</i>	<b>Vorsch.</b>	<i>Vorschrift</i>
<b>Vbdg.</b>	<i>Verbindung</i>	<b>Vorstd.</b>	<i>Vorstand</i>
<b>Verbr.</b>	<i>Verbraucher</i>	<b>VortAusgl.</b>	<i>Vorteilsausgleichung</i>
<b>Vereinbg.</b>	<i>Vereinbarung</i>	<b>WE</b>	<i>Willenserklärung</i>
<b>Vereinf.</b>	<i>Vereinfachung</i>	<b>WertP</b>	<i>Wertpapier</i>
<b>Vereinb.</b>	<i>Vereinheitlichung</i>	<b>Wettbew.</b>	<i>Wettbewerb</i>
<b>Verf.</b>	<i>Verfassung</i>	<b>Wg.</b>	<i>wegen</i>
<b>Verf.</b>	<i>Verfasser</i>	<b>Widerspr.</b>	<i>Widerspruch</i>
<b>Vergl.</b>	<i>Vergleich</i>	<b>Wiederh.</b>	<i>Wiederholung</i>
<b>verh.</b>	<i>verheiratet</i>	<b>wirtsch.</b>	<i>wirtschaftlich</i>
<b>Verh.</b>	<i>Verhandlung</i>	<b>wiss.</b>	<i>wissenschaftlich</i>
<b>Verj.</b>	<i>Verjährung</i>	<b>WK</b>	<i>Werk</i>
<b>verj.</b>	<i>verjähren</i>	<b>Wo.</b>	<i>Woche</i>
<b>Verk-SichPfl.</b>	<i>Verkehrssicherungspflicht</i>	<b>Wohns</b>	<i>Wohnsitz</i>
<b>Verk.</b>	<i>Verkauf oder Verkäufer</i>	<b>WoRaum.</b>	<i>Wohnraum</i>
<b>Verm.</b>	<i>Vermächtnis im Sinne von § 1939 BGB</i>	<b>Wz</b>	<i>Warenzeichen</i>
<b>Veröff.</b>	<i>Veröffentlichung</i>	<b>z. G.</b>	<i>zu Gunsten</i>
<b>Verp.</b>	<i>Verpächter</i>	<b>z. G. Dr.</b>	<i>zu Gunsten Dritter</i>
<b>Verpfl.</b>	<i>Verpflichtung</i>	<b>z. L.</b>	<i>zu Lasten</i>
<b>Vers.</b>	<i>Versicherung</i>	<b>z. T.</b>	<i>zum Teil</i>
<b>Vers.</b>	<i>Versammlung</i>	<b>z. Z.</b>	<i>zur Zeit</i>
<b>Versch.</b>	<i>Verschulden</i>	<b>z. Zw.</b>	<i>zum Zweck</i>
<b>versch.</b>	<i>verschuldet</i>	<b>ziv.</b>	<i>zivilrechtlich</i>
<b>VersN.</b>	<i>Versicherungsnehmer</i>	<b>ZivProz.</b>	<i>Zivilprozess</i>
<b>Verst.</b>	<i>Verstorbener</i>	<b>ZR (ZbR)</b>	<i>Zurückbehaltungsrecht</i>
<b>verst.</b>	<i>verstorben</i>	<b>Ztpkt (ZP)</b>	<i>Zeitpunkt</i>
<b>Vertr.</b>	<i>Vertrag</i>	<b>Zubh.</b>	<i>Zubehör</i>
<b>Vertr.</b>	<i>Vertreter</i>	<b>zugel.</b>	<i>zugelassen</i>
<b>Verurs.</b>	<i>Verursachung</i>	<b>zuges.</b>	<i>zugesichert</i>
<b>verurs.</b>	<i>verursachen</i>	<b>Zugew.</b>	<i>Zugewinn</i>
<b>Verw.</b>	<i>Verwaltung</i>	<b>zul.</b>	<i>zulässig</i>
<b>Verz.</b>	<i>Verzeichnis</i>	<b>zus.</b>	<i>zusammen</i>
<b>Verz.</b>	<i>Verzug</i>	<b>Zusichg.</b>	<i>Zusicherung</i>
<b>Vfg.</b>	<i>Verfügung</i>	<b>Zust.</b>	<i>Zustimmung</i>
<b>VG</b>	<i>Verwertungsgesellschaft</i>	<b>zust.</b>	<i>zustimmen</i>
<b>vgl.</b>	<i>vergleiche</i>	<b>zutr.</b>	<i>zutreffend</i>
<b>Vhlg.</b>	<i>Verhandlung</i>	<b>zw.</b>	<i>zwischen</i>
<b>vielm.</b>	<i>vielmehr</i>	<b>Zwangsvollstr.</b>	<i>Zwangsvollstreckung</i>
<b>VO</b>	<i>Verordnung</i>		
<b>vollj.</b>	<i>volljährig</i>		

## Schlusswort

Sie haben auf den Seiten dieses Buches eine Menge gelesen und sicherlich auch einiges Neues über Gutachter erfahren. Vor allem wollten wir Ihnen aber die Arbeitsweise eines Gutachters mit diesem Buch näherbringen und hoffen, dass uns dies auch gelungen ist. Bei der Suche nach einem Experten haben Sie mittlerweile sehr viele Möglichkeiten. Dennoch sollten Sie immer vorsichtig sein. Denn leider kann niemand wissen, ob sich hinter dem seriösen wirkenden Sachverständigen aus dem Internet nicht doch ein schwarzes Schaf findet. 100%-ige Sicherheit haben Sie nur dann, wenn Sie die Gutachtersuche nutzen. Und auch bei DGSV-Sachverständigen können Sie sich mehr als sicher sein, dass Sie es hier immer mit einem Profi zu tun haben werden.

Probleme oder Unstimmigkeiten mit einem Gutachter sollten Sie immer direkt ansprechen. Nichts ist schlimmer, als ein schlechtes Gefühl zu haben. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich bei Ihrem Anliegen, um ein arbeitstechnisches Problem oder eben auch mal eine finanzielle Angelegenheit handelt. Sprechen Sie es einfach an. Auch beim Gutachten haben Sie immer die Möglichkeit, den Gutachter zu bitten, Ihnen dieses zu erklären, sofern Sie es nicht verstehen. Unter Umständen bezahlen Sie für das Gutachten. Dann müssen Sie es auch verstehen können und wissen, was darin steht.

Lassen Sie sich also Zeit bei Ihrer Suche nach einem passenden Gutachter. Sie werden es nicht bereuen, sondern können entsprechend der Erfahrung von diesem profitieren. Gerne können Sie auch auf unserer Website [www.dgusv.de](http://www.dgusv.de) vorbeischaun und sich über uns und unsere Gutachter noch ein wenig mehr informieren.

Bis zu Ihrem Besuch verbleiben wir mit den besten Grüßen und wünschen Ihnen für die Zukunft alles Gute und das Sie immer den passenden Gutachter finden werden.

Ihr DGSV Deutscher Gutachter und Sachverständigen Verband e.V.

# Gutachter finden, leichtgemacht

---

Ein Ratgeber für Verbraucher